

Stenographisches Protokoll.

21. Sitzung der II. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 5. Juli 1956.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 431).
2. Mitteilung des Einlaufes (Seite 431).
3. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich. Rechnungsabschluß 1955. Berichterstatter Abg. Stangler (Seite 432); Abstimmung (Seite 432).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Ankauf der Liegenschaften Wien IV., Gußhausstraße 28 und 30. Berichterstatter Abg. Schwarzott (Seite 432); Abstimmung (Seite 433).

Antrag des Gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Fürsorgeausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über die Jugendwohlfahrt (nö. Landesjugendwohlfahrtsgesetz — Nö. JWG.). Berichterstatter Abg. Czerny (Seite 433); Abstimmung (Seite 433).

Antrag des Kommunalausschusses über den Antrag der Abg. Stangler, Schöberl, Hainisch, Hilgarth, Dienbauer, Tesar und Genossen, betreffend die Ausübung der in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden fallenden ortspolizeilichen Agenden. Berichterstatter Abg. Dienbauer (Seite 433); Abstimmung (Seite 434).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Verwendungsnachweis (Rechnungsabschluß) der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien über die im Jahre 1954 zur Förderung der Landeskultur erhaltenen Landesmittel. Berichterstatter Abg. Zeyer (Seite 434); Abstimmung (Seite 434).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über die Errichtung einer nö. Pensionsausgleichskasse. Berichterstatter Abg. Fehringer (Seite 434); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 437), Abg. Wondrak (Seite 439), Abg. Hilgarth (Seite 440), Abg. Wenger (Seite 441), Abg. Cipin (Seite 442); Abstimmung (Seite 442).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Buchinger, Staffa, Czerny, Fuchs, Nimetz, Gerhartl und Genossen, betreffend die Errichtung einer Bundespolizeibehörde in der Stadtgemeinde Mödling und die Erlassung eines Landesgesetzes, womit bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Mödling und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Mödling zugewiesen werden. Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 443); Abstimmung (Seite 443).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Hilgarth, Weiss, Hainisch, Stangler, Bachinger, Schwarzott und Genossen, betreffend die Auflösung der Sicherheitsdirektionen. Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 443); Abstimmung (Seite 444).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Wondrak, Staffa, Wenger, Kuntner, Dr. Steingötter, Wiesmayr und Genossen gemäß § 25

der Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Achtung des den Mitgliedern des Landtages gemäß § 14 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Jänner 1921, LGBI. Nr. 120, über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich gewährleisteten Interpellationsrechtes. Berichterstatter Abg. Müllner (Seite 445); Redner: Abg. Wondrak (Seite 445), Abg. Dubovsky (Seite 447 und Seite 454), Abg. Stangler (Seite 448), Abg. Staffa (Seite 450), Abg. Hilgarth (Seite 455); Abstimmung (Seite 458).

PRÄSIDENT SASSMANN (*um 14 Uhr 3 Minuten*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*):

Vorlage der Landesregierung über den Gesetzesentwurf, betreffend den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und Wege in Niederösterreich mit Ausnahme der Bundesstraßen (nö. Lds.-Straßengesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrsgesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1956/57 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung einer Hauptschule in Pyhra.

Vorlage der Landesregierung über den Gesetzesentwurf, betreffend die nichtgewerbliche Beherbergung von Fremden (Privatzimmervermietung).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über das Verbot gewisser nichtgewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten (Betriebsaktionenverbotsgesetz).

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 278 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. STANGLER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1955, zu berichten.

Der dem Finanzausschuß vorgelegte Bericht enthält die aus dem Voranschläge sich ergebende veranschlagte Gebarung und die unwirksame Gebarung mit den „fremden Geldern“ und „Vorschüssen“.

Bei einer Gegenüberstellung der Ausgabegebühr des Rechnungsabschlusses von 12,718.416'59 S mit der Einnahmengebühr von 16,735.363'65 S ergibt sich ein buchmäßiger Überschuß von 4,016.947'06 S. Dieses Ergebnis ist um 3,790.252'06 S gegenüber dem Voranschlag günstiger. Der schließliche Kassenrest ist gegenüber dem anfänglichen Kassenrest von 849.920 S um 1,245.560 S gestiegen, sodaß sich am 31. Dezember 1955 in der Kasse 2,095.480 S befunden haben.

Ebenso weist die Vermögensrechnung eine Vermögensvermehrung von 4,016.947'06 aus. Dieser Betrag ist gleich hoch mit dem Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Rechnungsabschluß. Das schließliche Reinvermögen beträgt 9,550.213'99 S, wobei allerdings zu bemerken ist, daß unter den Aktiven Nom. 3,175.000 RM $3\frac{1}{2}$ -prozentige Reichsschatzscheine, Ausgabe 1942, mit einem Kurswert von RM = S 3,151.187'50 geführt sind.

Durch die Erhöhung der Zahl der Versorgungsberechtigten von 655 im Jahre 1954 auf 694 im Jahre 1955 und durch die im Laufe des Jahres 1955 erfolgten generellen Bezugserrhöhungen war ein dauerndes Ansteigen der Leistungen an die Versorgungsberechtigten bedingt. Aus diesem Grunde wurde der Hebesatz für die Berechnung der Umlagenbeiträge von 120 Prozent im Rechnungsjahr 1954 auf 140 Prozent im Rechnungsjahr 1955 gesteigert. Die Umlage der Mitglieder hat Einnahmen von 16,717.824'50 S gebracht.

Als zweite Post der Einnahmenseite sind die Zinsen ausgewiesen, welche 17.539'15 S getragen haben.

Den Einnahmen gegenüber stehen als Ausgaben die Leistungen an die Versorgungsberechtigten und die Verwaltungskosten. Die Leistungen an die Versorgungsberechtigten beziffern sich mit 12,432.643'12 S, während die Verwaltungskosten mit 285.773'47 S im Rechnungsabschluß ausgewiesen sind. Der verhältnismäßige Anteil der Verwaltungskosten am Gesamtumsatz von 0'94 Prozent muß als sehr geringfügig bezeichnet werden.

Die Rücklagen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um den Überschuß der Einnahmen

über die Ausgaben von 4,016.947'06 S auf 9,550.213'99 S. Es muß jedoch in Betracht gezogen werden, daß der Wert der als Hauptdeckung dienenden aber kaum realisierbaren Reichsschatzscheine wohl in der näheren Zukunft zur Abschreibung gelangen müßte, wodurch sich der Stand der Rücklagen auf 6,399.026'49 vermindern würde.

Schließlich weist der Rechnungsabschluß, der auch — mit entsprechenden Beilagen ausgestattet — den Herren Abgeordneten vorliegt, noch die durchlaufenden Gebarungen mit den Vorschüssen und Fremden Geldern aus.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Vorlage beschäftigt, und ich erlaube mir daher, namens des Finanzausschusses den Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht der Versorgungskasse der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich zum Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1955 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß 1955 der Versorgungskasse mit einer Gebühr an wirksamen Einnahmen von 16,735.363'65 S und an wirksamen Ausgaben von 12,718.416'59 S, mithin einem gebührenmäßigen Überschuß von 4,016.947'06 S und die darin vorkommenden Abweichungen vom Voranschlage werden genehmigt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Antrag die Debatte zu eröffnen, bzw. abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. S c h w a r z o t t, die Verhandlung zu Zahl 280 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHWARZOTT: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Ankauf der Liegenschaften Wien IV., Gußhausstraße 28 und 30, zu berichten.

Hoher Landtag! Die nö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1956 beschlossen, die beiden Liegenschaften Wien IV., Gußhausstraße Nr. 28 und 30, EZ. 211 und 212, Katastralgemeinde Wieden, zum Preise von 5,100.000 S, zuzüglich 80.500 S Nebengebühren, anzukaufen.

Durch den Ankauf dieser Liegenschaften bietet sich eine günstige Gelegenheit, Dienststellen dem Zentrum näher zu bringen und damit die Ausgaben für die Verwaltung wirtschaftlicher zu gestalten.

Die Kaufbedingungen sind als vorteilhaft zu bezeichnen.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet (*liest*):
„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Liegenschaften in Wien IV., Gußhausstraße 28 und 30, EZ. 211 und 212, Kat.-Gde. Wieden, zum Preise von 5,100.000 S, zuzüglich 80.500 S Nebengebühren, anzukaufen.

2. Im außerordentlichen Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1956 wird die Eröffnung eines neuen Voranschlagsansatzes 02-91 mit der Bezeichnung „Ankauf der Liegenschaften Wien IV., Gußhausstraße 28 und 30“ und ein Nachtragskredit von 5,180.500 S bewilligt.

3. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte, den Antrag anzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche Frau Abg. C z e r n y, die Verhandlung zur Zahl 283 einzuleiten.

Berichterstatterin ABG. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe namens des Gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Fürsorgeausschusses über die Vorlage der Landesregierung über den Gesetzesentwurf, betreffend die Jugendwohlfahrt (Nö. Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz — Nö. JWG.), zu berichten.

Hohes Haus! Nach ausführlichen Beratungen hat Ende des Vorjahres das Hohe Haus das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz genehmigt. Zwei Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes wurden durch die Bundesregierung beeinsprucht, und zwar:

1. Im § 1 des Entwurfes wurde im Rahmen einer Begriffsbestimmung die Schwangeren-, Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge in die öffentliche Jugendfürsorge einbezogen, was nach Ansicht der Bundesregierung der Absicht des Grundgesetzgebers nicht entspricht, der die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge von der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege geteilt wissen wollte.

2. Die Betrauung des Arztes mit der Wahrnehmung aller ärztlichen Obliegenheiten auf dem Gebiete der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge im § 11 des zitierten Gesetzesbeschlusses griff in die im Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. umschriebene Kompetenz des Bundes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens ein.

Im Zuge der über die Neufassung des Entwurfes geführten neuerlichen Verhandlungen mit den zuständigen Dienststellen des Bundes wurde nunmehr von diesen die einhellige Auffassung vertreten, daß der von der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in Österreich ausgearbeitete Musterentwurf eines

Landesausführungsgesetzes in seiner Diktion in den beiden angeführten Belangen den geltend gemachten Bedenken der Bundesregierung Rechnung trägt. Die Fassung dieses Musterentwurfes wurde zudem auch insbesondere vom Bundesland Tirol und dem Bundesland Wien übernommen. Mit Rücksicht auf die engeren Wechselbeziehungen zwischen den Bundesländern Wien und Niederösterreich erscheint es auch zweckmäßig, die Rechtslage in Niederösterreich an die Rechtslage des benachbarten Bundeslandes Wien anzupassen. In dem vorliegenden Entwurf wird daher die ursprünglich gewählte Begriffsbestimmung des § 1 des zitierten Gesetzesbeschlusses fallen gelassen und außerdem der vom Einspruch der Bundesregierung beanstandete Satz des § 11 gestrichen.

Auch auf die gleichzeitig im Rahmen des Einspruches gemachten Anregungen zu einzelnen Gesetzesstellen wurde im vorliegenden Entwurf im allgemeinen Bedacht genommen.

Den Herren Abgeordneten des Hohen Hauses liegt der neue Gesetzesentwurf, der die beiden Änderungen bereits beinhaltet, vor. Außerdem wurde in den bezüglichen Ausschusssitzungen des Gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Fürsorgeausschusses auch der einstimmige Beschluß gefaßt, daß dieses Gesetz mit 1. Jänner 1956 in Kraft tritt.

Namens des Ausschusses erlaube ich mir daher den folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf (*siehe Landesgesetz vom 5. Juli 1956*) über ein Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Fürsorgeausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. D i e n b a u e r, die Verhandlung zur Zahl 276 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. DIENBAUER: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über den Antrag der Abg. Stangler, Schöberl, Hainisch, Hilgarth, Dienbauer, Tesar und Genossen, betreffend die Ausübung der in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden fallenden ortspolizeilichen Agenden, zu berichten.

Der Kommunalausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Antrag befaßt. Ich nehme

an, daß die Damen und Herren des Landtages sich mit dieser Materie vertraut gemacht haben und kann mich daher auf die Stellung des Antrages beschränken.

Der Antrag des Kommunalausschusses lautet (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und bei der Bundesregierung zu erwirken, daß die gemäß Art. V des Reichsgemeindengesetzes in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden fallenden ortspolizeilichen Aufgaben, sofern diese von ihnen nicht mit eigenen Kräften besorgt werden können, durch alle Rechtszweifel ausschließende Maßnahmen den gegebenen Verhältnissen entsprechend der Bundesgendarmerie zur Besorgung zugewiesen werden.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): Mit Mehrheit angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Zeyer, die Verhandlung zu Zahl 284 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. ZEYER: Hohes Haus! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Verwendungsnachweis (Rechnungsabschluß) der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien über die im Jahre 1954 zur Förderung der Landeskultur erhaltenen Landesmittel, zu berichten.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Jänner 1923, LGBl. Nr. 33, über die Förderung der Landeskultur in Niederösterreich, hat die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien alljährlich bis längstens 30. Juni der Landesregierung über die im Vorjahr überwiesenen Beträge Rechnung zu legen. Der Rechnungsabschluß ist von der Landesregierung zu überprüfen und dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Der Rechnungsabschluß über den Landeskulturförderungsbeitrag 1954 in der Höhe von 7 Millionen Schilling und über die zusätzlich gewährten Sondermittel von 325.000 S für die Anschaffung von Maschinen und Geräten, für den Obstbau und für das gartenbauliche Bildungswesen wurde von der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien termingerecht vorgelegt. Bei der Überprüfung des Rechnungsabschlusses am 14. und 16. Mai 1956 konnte die widmungsgemäße Verwendung der zur Förderung der Landeskultur überwiesenen Landesmittel festgestellt werden. Für die Beistellung des Kulturförderungskredites spricht die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien im Namen der bauer-

lichen Bevölkerung Niederösterreichs ihren besonderen Dank aus.

Die Vorlage selbst und der Verwendungsnachweis befinden sich in den Händen der Herren und Frauen dieses Hauses. Ich kann mich wohl kurz über die Verwendung der Landesmittel im Jahre 1954 mit der Endsumme beschäftigen.

Es wurden ausgegeben in der: Abteilung II, Landwirtschaftliches Betriebswesen, 377.332'03 S, Abteilung III, Pflanzenbau, 492.739'88 S, Abteilung IV, Weinbau, 321.725'80 S, Abteilung V, Obstbau, 227.351'46 S, Abteilung VI, Gemüse- und Gartenbau, 387.977'82 S, Abteilung VII, Forstwirtschaft, 1.013.099'38 S, Abteilung VIII, Tierzucht, Alm- u. Weidewirtschaft, 517.916'96 S, Abteilung IX, Rechtsberatung, 131.263'87 S, Abteilung XI, Landwirtschaftliches Bauwesen, 109.307'85 S, Abteilung XII, Landwirtschaftliches Maschinenwesen, Ödlandkultivierung und Ausstellungswesen, 1.301.397'28 S, Abteilung XIII, Milchwirtschaft, 112.318'64 S, Abteilung XV, Ländliches Bildungswesen, 1.568.958'72 S, und Abteilung XVI, Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen 438.610'31 S, zusammen 7.000.000 S.

Weiters wurde der Betrag von 325.000 S zur Anschaffung von Maschinen und Geräten für den Obstbau und für das gartenbauliche Bildungswesen von der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien verwendet.

Der Antrag des Landwirtschaftsausschusses lautet (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der von der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien vorgelegte Verwendungsnachweis über die im Jahre 1954 zur Förderung der Landeskultur erhaltenen Landesmittel wird genehmigt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Fehring, die Verhandlung zur Zahl 191/1 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. FEHRINGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Errichtung einer nö. Pensionsausgleichskasse, zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 2. Februar und 19. Juni 1956 mit der gegenständlichen Vorlage beschäftigt und sie mit verschiedenen Änderungen angenommen. Diese Änderungen sind in der den Herren Abgeordneten vorliegenden Gesetzesvorlage bereits enthalten.

Im Jahre 1942 ist mit einer Verordnung des damaligen Reichsstatthalters in Niederdonau vom 28. April 1942 eine „Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reichsgaues Niederdonau“ errichtet worden. Sie hatte den Zweck, die Lasten auszugleichen, die den genannten Gebietskörperschaften aus der Versorgung ihrer Beamten und deren Hinterbliebenen erwachsen. Der Ausgleich erfolgte auf dem Wege, daß die Mitglieder der Kasse, die Gemeinden und Gemeindeverbände, entsprechend dem Dienstinkommen ihrer Beamten, also im allgemeinen nach ihrer Leistungsfähigkeit, Umlagen an die Kasse zu entrichten hatten, wogegen diese ihnen — ohne Rücksicht auf die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern gezahlten Umlagen — die Mittel zur Bestreitung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse ihrer Beamten (Hinterbliebenen) bereitstellte.

Dieser Gedanke eines Lastenausgleiches hat sich in seiner praktischen Durchführung bewährt. Die Einrichtung der Versorgungskasse wurde daher auch nach der Befreiung Österreichs beibehalten. Sie mußte zunächst auch beibehalten werden, sollte nicht eine Unterbrechung in der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse eintreten. Als dann infolge verschiedener dienstrechtlicher Bestimmungen, im besonderen jener des Beamten-Überleitungsgesetzes, die Zahl der Pensionierungen sprunghaft in die Höhe ging und einzelnen Gemeinden hiebei unverhältnismäßig hohe Lasten erwachsen, die zu tragen sie nicht im Stande gewesen wären, hat es die Einrichtung der Versorgungskasse ermöglicht, daß die Ruhe- und Versorgungsgenüsse ausbezahlt werden konnten. Es sei hiebei nur darauf verwiesen, daß die Zahl der bei der Kasse geführten Versorgungsberechtigten Ende 1944 nur 112 betrug, mit Ende Dezember 1952 jedoch den Stand von 581 erreichte, darunter 417 Ruheständler und 164 Versorgungsgenüßempfänger, unter den 417 Ruheständlern 187 Beamte (also rund 47 Prozent), die gemäß § 8 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurden. Mit Ende 1955 wurden bei der Kasse 694 Versorgungsberechtigte, darunter 460 Ruheständler und 234 Versorgungsgenüßempfänger geführt.

Als Einrichtung des Reichsgaues Niederdonau — errichtet nach reichsrechtlichen Vorschriften und für den damaligen Bereich des Reichsgaues Niederdonau — in ihrer Satzung auf die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes abgestellt — entsprach die Versorgungskasse nach der Befreiung Österreichs nicht mehr den neuen Verhältnissen. Es wurde daher, sobald sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu festigen begannen, daran gedacht, eine ähnliche Einrichtung, jedoch auf neuer gesetzlicher Grundlage und mit einer Organisation, die der österreichischen Verfassung Rechnung trägt, ins Leben zu

rufen. Die Versorgungskasse gänzlich aufzulassen, ohne eine andere Einrichtung an ihre Stelle zu setzen, konnte nicht in Erwägung gezogen werden. Ein Lastenausgleich zwischen den Gemeinden hat sich — wie auf vielen anderen Gebieten — auch auf diesem Gebiete als notwendig erwiesen. Ohne ihn wären, wie bereits oben dargelegt, viele Gemeinden außerstande, den Versorgungsverpflichtungen gegenüber ihren Beamten nachzukommen. Auch würde es kaum zu verantworten sein, jene Gemeinden, die bisher nur Umlagen leisteten, ohne eine Gegenleistung seitens der Ausgleichskasse zu erhalten, oder mehr Umlagen leisteten, als sie Versorgungsgenüsse für ihre Beamten (Hinterbliebenen) beanspruchten, um ihre Anwartschaft auf ein späteres Äquivalent für ihre Mehrleistungen zu bringen und jene Gemeinden, die bisher Nutznießer der Versorgungskasse waren, ihrer Pflicht zu entbinden, allenfalls in späteren Jahren zu Nutzen der anderen ihren Beitrag zu leisten.

Es ist daher — bereits 1948 — der Entwurf eines Landesgesetzes über die Errichtung einer neuen Ausgleichskasse im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen ausgearbeitet worden. In ihm war vorgesehen, daß das Land Niederösterreich, das bisher der Versorgungskasse nur mit einem geringen Teil der Beamten angehörte, mit seiner gesamten Beamtenschaft Mitglied der neuen Kasse wird und daß ferner auch das Burgenland — seinem Wunsche entsprechend — mit allen seinen Gebietskörperschaften an der Kasse teilnimmt. Von dieser Absicht ist jedoch die burgenländische Landesregierung Ende 1949 wieder abgekommen und mit diesem Termine auch aus der Versorgungskasse ausgeschieden. Dies erleichtert zweifellos die Errichtung der neuen Kasse, da die Beteiligung eines anderen Bundeslandes an einer Einrichtung des Landes Niederösterreich zu einer Reihe von Bedenken verfassungsrechtlicher Natur Anlaß gegeben hat, diese aber jetzt in Wegfall kommen. Die Beteiligung des Burgenlandes hätte freilich eine bedeutende Vermehrung des Mitgliederstandes der Kasse zur Folge gehabt und damit den von ihr verfolgten Zweck eines Lastenausgleiches wesentlich gefördert.

Hinsichtlich der Teilnahme des Landes Niederösterreich an der Kasse ist in einem nach dem Ausscheiden des Burgenlandes umgearbeiteten Gesetzentwurf vom Jahre 1950 vorgesehen worden, daß das Land Niederösterreich zwar mit seinem gesamten Stande an aktiven Beamten Mitglied der Kasse wird, die Kasse aber nur jene Versorgungsberechtigten des Landes zu übernehmen hat, für welche bisher die Versorgungskasse aufzukommen hatte, nicht aber auch die übrigen bereits im Genusse von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen stehenden Beamten, sodaß die Lasten der Kasse im wesentlichen auf der gleichen Höhe geblieben wären, ihre Einnahmen (Umlagen) je-

doch durch das Hinzukommen zahlreicher aktiver Beamten eine bedeutende Vermehrung erfahren hätten. Dieser Entwurf hat jedoch — insbesondere bei den größeren Gemeinden — keine besondere Aufnahme gefunden.

Für das Land selbst hätte die Teilnahme an der Kasse in der gedachten Weise nur eine halbe Lösung bedeutet, da es für den Großteil seiner Versorgungsberechtigten weiter aus Eigenem hätte Vorsorge treffen müssen. Auch lagen für das Land keine besonderen Umstände vor, die ihm eine Teilnahme an der Kasse notwendig erscheinen ließen. Bei einem Beamtenkörper, wie ihn das Land aufweist, haben Belastungen, die durch unerwartete Pensionierungen infolge Krankheit oder anderer Zufälle entstehen können, nicht die Bedeutung, wie für eine kleine Gemeinde, die dadurch leicht in finanzielle Schwierigkeiten gelangen kann; sie finden vielmehr in der großen Masse der Fälle ihren Ausgleich — in gleicher Weise, wie bei Brandschäden und anderen Schäden in dem großen Wirtschaftskörper selbst, in der Vielheit der in Frage kommenden Objekte, eine Selbstversicherung gegeben ist. Würden aber Pensionierungen großen Stiles, beispielsweise durch Beamtengesetze, notwendig werden, so wären auch die Gemeinden nicht imstande, dem Lande eine entsprechende Unterstützung zu bringen, ganz abgesehen davon, daß sie vermutlich ebenfalls mitbetroffen würden.

Die geschilderten Verhältnisse ließen es daher als folgerichtig erscheinen, daß das Land von einer Beteiligung an der neuen Kasse überhaupt Abstand nimmt, das heißt auch mit den bisher bei der Versorgungskasse gemeldeten Beamten nicht an der neuen Kasse teilnimmt. Aus den gleichen Erwägungen sowie mit Rücksicht darauf, daß die neue Kasse nach der im Jahre 1952 eingebrachten Landtagsvorlage mit Wirkung ab 1. Jänner 1952 errichtet werden sollte, ist das Land bereits mit dem erwähnten Termine aus der Versorgungskasse ausgeschieden.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden sohin der neuen Pensionsausgleichskasse nur die Gemeinden und gegebenenfalls Bezirksgemeindeverbände des Landes Niederösterreich und allenfalls als freiwillige Mitglieder einzelne öffentlich-rechtliche Zweckverbände von Gemeinden angehören. Der Kreis der Mitglieder der neuen Kasse, die anfänglich als ein Institut gedacht war, das mehrere Bundesländer (auch Steiermark hat sich mit dem Gedanken einer Teilnahme getragen) mit allen ihren Gebietskörperschaften umfassen sollte, wurde somit im Zuge der Verhandlungen auf jene Gebietskörperschaften des Landes Niederösterreich beschränkt, für die primär der Bedarf an einem solchen Institut bestand. Damit ist die Lösung der Frage wesentlich vereinfacht, vielleicht überhaupt erst möglich geworden.

In dem für die Teilnehmer an der neuen Kasse wichtigsten Belange, das ist hinsichtlich der Umlagenhöhe, wirkt sich die beabsichtigte Regelung wie folgt aus:

Nach dem Ausscheiden der burgenländischen Mitglieder — über das Ausscheiden der Freistadt Rust sind allerdings die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen — und des Landes Niederösterreich gehörten mit dem Stande vom 1. Jänner 1956 der Versorgungskasse 291 Mitglieder mit 2206 Beamten (Planstellen) mit einem Dienst-einkommen (einschließlich Teuerungszuschlägen) von rund 50.000.000 S (pro Jahr) an. Das Gesamterfordernis für 1956 einschließlich eines entsprechenden Betrages zur Speisung der Rücklage ist mit rund 15.667.000 S, darunter rund 15.020.000 S für Ruhe- und Versorgungsgenüsse an 694 Versorgungsberechtigte veranschlagt. Zur Deckung dieses Erfordernisses wurde im Vorschlage eine Umlage von 141 Prozent, das sind rund 140 Prozent der Grundbezüge, oder 31,29 Prozent, das sind rund 32 Prozent der Grundbezüge samt Teuerungszuschlägen — bzw. 29 Prozent bei Berücksichtigung auch der Sonderzahlungen (13. Monatsbezug) —, als erforderlich erachtet, wobei jedoch die Mehreinnahmen an Umlagen infolge Erhöhung der Aktivitätsbezüge einerseits und die Mehrausgaben an Ruhe- und Versorgungsgenüssen infolge der neuen besoldungsrechtlichen Bestimmungen andererseits noch nicht berücksichtigt werden konnten, sodaß mit einer Änderung des Umlagensatzes (möglicherweise mit einer Ermäßigung) noch im Laufe dieses Jahres zu rechnen ist.

Ein Vergleich mit den bisherigen Umlagensätzen zeigt folgendes:

In den Jahren 1942 bis 1947 hat eine Umlage von 9 Prozent und in den späteren Jahren eine solche von 27 Prozent (der Grundbezüge) das Erfordernis gedeckt; im Jahre 1949 war jedoch das Auslangen mit diesem Umlagensatz nur dadurch möglich, daß unerwartet hohe Nachtragszahlungen für Vordienstzeitenanrechnungen neu pragmatisierter Beamter und Einnahmen aus den Endabrechnungen für die Jahre 1946 bis 1949 — die Neubildung der Personalstände bei den Gemeinden wurde sehr schleppend durchgeführt — zur Bezahlung der Kassenverpflichtungen herangezogen werden konnten. Für 1950 standen ebenfalls namhafte Einnahmen infolge weiterer Beamtenpragmatisierungen sowie auch Kassenreste aus den Vorjahren zur Verfügung, welche die weitere Beibehaltung des Umlagensatzes in der Höhe von 27 Prozent ermöglichten. Für das Jahr 1951 mußte jedoch die Umlage nach Wegfall der erwähnten Einnahmen mit 55 Prozent der Grundbezüge, das sind 26 Prozent der Grundbezüge samt Teuerungszuschlägen, für das Jahr 1952 mit 77 Prozent der Grundbezüge oder 22 Prozent der Grundbezüge

samt Teuerungszuschlägen, für das Jahr 1953 mit 110 Prozent, bzw. 23 Prozent, für das Jahr 1954 mit 120 Prozent, bzw. 28 Prozent und für das Jahr 1955 mit 140 Prozent, bzw. 33 Prozent festgesetzt werden.

Die Materie selbst ist im Gesetz in 29 Paragraphen geregelt. Das Gesetz soll mit 1. Jänner 1957 in Kraft treten.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich daher den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 5. Juli 1956*), betreffend die Errichtung einer niederösterreichischen Pensionsausgleichskasse, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen, bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. Dubovsky.

ABG. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzentwurf soll einen Lastenausgleich unter den Gemeinden schaffen, damit eine sprunghafte Veränderung der Personalkosten vermieden wird. Eine solche sprunghafte Veränderung kann dadurch eintreten, daß plötzlich Pensionslasten für einzelne Gemeinden, vor allem für die kleineren Gemeinden auflaufen, die dann oftmals das ganze Gemeindebudget in Frage stellen können. Um das zu verhindern, sollen die Gemeinden verhalten werden, entsprechend den Einkommen der einzelnen Bediensteten ihre Zahlungen an diese Pensionsausgleichskasse zu leisten, um im Falle von Pensionierungen die ausgezahlten Pensionen von der Pensionsausgleichskasse rückvergütet zu erhalten. Diese Pensionsausgleichskasse wird durch keine Zuschüsse von irgendeiner Seite dotiert, sondern fußt einzig und allein auf den den Gemeinden für diese Kasse vorgeschriebenen Leistungen. Es ist daher die seit Jahren immer wieder von den Gemeinden erhobene Forderung, die Pensionsausgleichskasse durch Vertretungen der Gemeinden zu verwalten, berechtigt, nachdem sie auch dazu zahlen müssen.

Die Pensionsausgleichskasse ist vom seinerzeitigen Reichsgau Niederdonau geschaffen worden. Der Reichsgau ist zwar schon längst verschwunden, aber das Verwaltungssystem ist bei der Pensionsausgleichskasse in all den Jahren gleich autoritär geblieben. Der Reichsstatthalter ist gegangen, der Finanzreferent der Landesregierung ist gekommen, und beide haben mehr oder weniger selbstherrlich über die Verwaltung der Pensionsausgleichskasse verfügt. Es ist zweifellos zu be-

grüßen, daß dieses Gesetz nach elfjährigem Wiederbestehen der zweiten Republik geschaffen wurde. Es wäre aber eine Illusion zu glauben, daß dieses Gesetz den Wünschen der Gemeinden und den Wünschen der Bediensteten voll und ganz gerecht wird. Wenn man sich das Gesetz genauer durchschaut, kommt man sehr bald darauf, daß das alte, autoritäre System ein bisserl einen demokratischen Farbanstrich bekommen hat, im wesentlichen aber so weiterbesteht, wie es bisher bestanden hat. Das zeigt schon die Tatsache, daß die Landesregierung, die zur Pensionskasse nichts beiträgt, außer daß sie ein paar Zimmer zur Verfügung stellt, das Recht für sich beansprucht, den Vorsitzenden zu bestimmen. Ich weiß nicht, hält man unsere Gemeindevertreter, unsere Gemeinderäte und Bürgermeister für politisch so unreif, daß sie nicht in der Lage sind, einen Vorsitzenden zu wählen und daher von der Landesregierung ein Aufsichtsorgan über ihre Tätigkeit vorgesetzt bekommen müssen? Das allein zeigt schon, daß im wesentlichen an dem autoritären Verwaltungssystem der Pensionsausgleichskasse nichts geändert werden soll. Dazu kommen eine Reihe von Bestimmungen, die man in das Gesetz eingebaut hat, die einerseits vorsehen, daß 8 Gemeindevertreter auf Grund des Proporz im Landtag in den sogenannten Verwaltungsausschuß berufen werden, andererseits aber festlegen, daß die Sitzungen geheim sind, und diese Vertreter der Gemeinden den anderen Gemeinden gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sind. Das ist aber eine grundlegende Bestimmung jedes kleinsten Vereines, jeder Genossenschaft. Zu dem kommt noch, daß der Rechnungsabschluß, der bisher öffentlich behandelt wurde, nun nicht mehr dem Landtag, sondern vom Verwaltungsausschuß der Landesregierung vorgelegt werden soll. Erst dann, wenn ihn die Landesregierung genehmigt hat, kann er zur Einsicht für die Gemeinden aufgelegt werden. Falls sie dagegen Einwände haben, können sie bei der Landesregierung reklamieren. Daß diesen Reklamationen wohl kaum Rechnung getragen wird, ist von vornherein feststehend. Es wird also mit diesem Gesetz die autoritäre Tendenz in der Verwaltung, die wir in Niederösterreich schon seit Jahren bemerken können, noch weiter verstärkt, sodaß keine wesentlichen Veränderungen gegenüber den vom Reichsstatthalter für Niederdonau erlassenen Verordnungen eingetreten sind. Das findet auch darin seinen Ausdruck, daß man der Frage der Ruhegehälter für die Bediensteten — die Pensionsausgleichskasse behandelt eben vorwiegend Fragen, die die Bediensteten betreffen — in dem Gesetz nicht Rechnung getragen hat.

Es hat schon eine Reihe von Entwürfen gegeben, die letzten sind aber nicht besser, sondern schlechter geworden. In früheren Entwürfen war bereits die Bestimmung enthalten, daß in den

Verwaltungsausschuß auch zwei Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit beratender Stimme zugezogen werden sollen. Wie notwendig das ist, beweist der § 11 Abs. 3 dieses Gesetzes, der festlegt, daß Kann-Leistungen der Gemeinden nur dann von der Ausgleichskasse — und damit für die Pensionen — anerkannt werden, wenn sie vorher ihre Zustimmung gegeben hat.

Im letzten Entwurf ist die Bestimmung, daß auch zwei Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit beratender Stimme dem Verwaltungsausschuß zugezogen werden sollen, verschwunden. Der von der sozialistischen Fraktion im Ausschuß gestellte Antrag, diese Bestimmung wieder hineinzunehmen, wurde von der ÖVP.-Mehrheit des Landtages mit der Begründung abgelehnt, daß einmal eine Personalvertretung kommen wird. Ich möchte aber hier doch sagen, daß es im Ausschuß vor allem die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes gewesen sind, die gegen die Heranziehung der Gewerkschaftsvertreter Stellung genommen haben. Es ist nicht das erstmal, daß ich hier im Landtag erlebe — ob es sich nun um Krankenkassen- oder um Gewerkschaftsangelegenheiten handelt —, daß es gerade die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes sind, die gegen diese Einrichtungen der Arbeiter- und Angestelltenchaft besonders vehement auftreten. Ich möchte hinzufügen, daß ich auch unter den Arbeiter- und Angestelltenbündlern eine Reihe von aufrechten Gewerkschaftlern kenne, daß aber der Arbeiter- und Angestelltenbund in seiner Gesamtheit sich immer wieder zum Sprecher dieser arbeiter- und gewerkschaftsfeindlichen Bestrebungen macht.

Hierzu einmal ein offenes Wort: Es muß einmal Schluß gemacht werden mit dem Janusgesicht der Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes in den Gewerkschaften. Es muß nicht nur getrachtet werden, daß man in den Gewerkschaften, in den Krankenkassen, in den Arbeiterinstituten die Interessen der Arbeiter und Angestellten vertritt und für sie eintritt, denn dort kostet es nichts, dort braucht man nur zu reden, sondern worauf es ankommt, ist, daß diese Forderungen auch durchgesetzt werden, und es dürfen daher die gleichen Leute nicht gegen ihre Ansicht stimmen, die sie in der Gewerkschaft, in den Krankenkassen, in den Sozialversicherungsinstituten vertreten haben.

Ich kann mir schon vorstellen, daß es unter den Gemeindebediensteten jetzt Fragen und Diskussionen gibt, ob es überhaupt noch Sinn und Zweck hat, Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes in der Leitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu belassen, wenn die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes im Landtag nicht einmal bereit sind, sich für diese

berechtigte Forderung einzusetzen, nämlich zwei Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit beratender Stimme dem Verwaltungsausschuß zuzuziehen. Man soll doch zugeben, daß man wohl bereit ist, dafür einzutreten, daß man sich aber innerhalb der Regierung nicht durchsetzen kann, und daher bei ihr mit den Forderungen der Arbeiterschaft nicht durchkommt. Das muß man zugeben; es wird dann sicherlich der Gewerkschaftsbund selbst die Angehörigen des Arbeiter- und Angestelltenbundes in ihrem Kampf zur Durchsetzung ihrer Forderungen unterstützen.

Ich glaube, daß die Frage der Demokratisierung dieser Pensionsausgleichskasse auch vom Standpunkt der Gemeinden notwendig ist. Wir haben jetzt von der Gemeinde Deutsch-Wagram eine Resolution zur Behebung ihrer finanziellen Not bekommen. Wir wissen, daß solche Resolutionen bereits von fast allen größeren Gemeinden gekommen sind, weil die finanzielle Kraft der Gemeinden weitgehend geschwächt und erschöpft ist durch die ununterbrochene Belastung der Gemeinden mit den verschiedensten Aufgaben, die man von Seite des Bundes, von Seiten des Landes auf sie abwälzt. Wir wissen doch alle, welche verheerende Folgen die noch immerwährende Einhebung des Bundespräzipiums für die Finanzen der Gemeinden besitzt. Es ist daher notwendig, daß die Gemeinden in der Frage der Pensionsausgleichskasse nur eine solche Belastung erfahren, die für sie tragbar ist.

Aus dem als erstes Geschäftsstück der heutigen Tagesordnung behandelten Rechnungsabschluß dieser Pensionsausgleichskasse geht hervor, daß die Rücklagen — Rücklagen sind notwendig, weil ja bestimmt auch hier eine Entwicklung entstehen kann, die größere Leistungen der Kasse beinhalten kann —, in einem unverhältnismäßig hohen Ausmaß angestiegen sind. Sie haben sich innerhalb eines Jahres von 2,4 auf 6,4 Millionen Schilling, das ist um 160 Prozent, erhöht. Ich bin davon überzeugt, wenn eine wirklich demokratische Verwaltung in der Pensionsausgleichskasse wäre, daß die Erhöhung des Hebesatzes von 120 auf 140 Prozent zumindestens nicht in diesem Ausmaß durchgeführt worden wäre und damit eine erträglichere Steigerung der Rücklagen stattgefunden hätte.

Wenn wir für dieses Gesetz stimmen, dann nicht deswegen, weil hier der Grundsatz gilt: Die Gemeinden dürfen zahlen, bestimmen tut die Landesregierung, sondern weil diese Pensionsausgleichskasse für die Gemeinden doch eine gewisse Erleichterung und Entlastung sowie eine gleichmäßigere Verteilung der Pensionslasten bedeutet.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Präsident W o n d r a k.

ABG. WONDRAK: Hoher Landtag! Der Motivenbericht zu diesem Gesetz schildert die wechselvolle Geschichte dieser Vorlage. Ursprünglich aus einer Verfügung während der Besetzung Österreichs entstanden, hat man am Ende der deutschen Invasion mit dieser Kasse verschiedene Absichten gehabt. Es ist interessant, daß ursprünglich auch das Land in dieser Interessengemeinschaft vertreten gewesen und erst im späteren Verlauf der Entwicklung ausgeschieden ist. Das zweite Bundesland, Burgenland, das anfänglich gleichfalls der Pensionsausgleichskasse angehört hat, ist ebenfalls ausgeschieden. Übriggeblieben ist eine Pensionsausgleichskasse der niederösterreichischen Gemeinden und nur zum geringen Teil — ziffernmäßig fast bedeutungslos — eine Pensionsausgleichskasse für die Bezirksselbstverwaltungen. Man kann nun über den Wert einer solchen Einrichtung verschiedener Meinung sein. Es wurde auch vielfach erwogen — ich meine von den Mitgliedern der Gemeinden —, ob es nicht zweckmäßiger wäre, diese Kasse überhaupt aufzulassen. Es wurden im Motivenbericht einige Umstände angeführt, die dagegen gesprochen haben, diese Absicht zu verwirklichen, und man kann sich im wesentlichen diesen Argumenten anschließen. Man muß aber bedenken, daß diese neue Vorlage einem Zustand ein Ende bereitet, der von keiner Seite begrüßt werden kann. Diese Kasse wurde bisher ganz beamtenmäßig unter der Sanktion und Obhut des Finanzreferates geleitet und die Mitglieder konnten nur die Rundschreiben zur Kenntnis nehmen, die einseitig die Festsetzung der Umlagesätze vorsehen. Es wurde heute schon erwähnt — und es ist ein zufälliges Zusammentreffen —, daß wir den Rechnungsab-schluß 1955 der Versorgungskasse gleichfalls heute verabschiedet haben. Aus diesem Bericht, der heute vom Hohen Landtage genehmigt worden ist, ergibt sich unzweifelhaft, daß man in Bezug auf die Festsetzung der Umlagen viel zu weit gegangen ist, wiewohl wir alle wissen, die wir in diesen Dingen eine bescheidene Einsicht haben, daß das Umlageverfahren ja äußerst wendig ist. Die Umlagen können, wenn sich außergewöhnliche Ereignisse einstellen, jeweils dem wirklichen Bedarf angepaßt werden. Es ist daher begrüßenswert, daß man dem bisherigen Zustand ein Ende macht und nunmehr einem Verwaltungsausschuß die Verantwortung überträgt, der uns die Gewähr und die Bürgschaft dafür gibt, daß nun im Interesse der Kassenmitglieder und nicht vielleicht im Interesse der Finanzverwaltung des Landes diese Kasse geführt wird. Sie ist heute nur mehr ein Instrument der niederösterreichischen Gemeinden und aus dieser Erwägung heraus, ist es sehr bedauerlich, daß sich die Mehrheit des Ausschusses nicht dazu aufraffen konnte, diese Pensionskasse auch von den Gemeinden allein verwalten zu lassen. Was nützt das Gerede von der Gemeinde-

autonomie, was nützt es, wenn man immer davon spricht, daß die freie Gemeinde die wertvollste Zelle eines freien Staates ist, wenn man immer versucht, die Gemeinden unter Kuratel zu stellen. Aus welchen Erwägungen heraus das geschieht, ist nicht recht zu verstehen, denn die Gemeinden haben doch sehr viel zu verantworten. Sie sind in den letzten Jahren ja diejenigen gewesen, denen man immer neue Lasten aufgebürdet hat. Sie haben es aber trotzdem immer wieder verstanden — ungeachtet dieser schweren Belastungen —, eine saubere, eine zweckmäßige Verwaltung in ihren Gemeinden aufrecht zu erhalten. Die Mehrheit des Verfassungsausschusses war aber einer anderen Meinung und hat geglaubt, es müsse in diesem Gesetz bestimmt werden, daß unbedingt ein Mitglied der nö. Landesregierung als Vorsitzender, als Geschäftsführer für eine bestimmte Funktionsdauer bestellt wird. Wir halten diese Bestimmung nicht nur für überflüssig, sondern wir sind vielmehr der Meinung, daß es geradezu dem Hoheitsrecht der Gemeinden widerspricht, daß man über sie in dieser Form einen Vogt setzt. Dabei kommt die komische Situation heraus, daß der Obmannstellvertreter, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Befugnisse hat, aus der Mitte des Ausschusses gewählt wird. Wir haben also in Zukunft zwei Mitglieder des Ausschusses, welche die gleichen Befugnisse haben, nur wird der eine von der Landesregierung bestellt, der andere hingegen vom Ausschuß frei gewählt. Solche Dinge sind unserer Meinung nach nicht glücklich. Hier soll man schon den Gemeinden allein die Führung einer solchen Einrichtung überlassen, denn sie verstehen und wissen genau, welche Sorgen die Gemeinden zu tragen haben.

Die sachlichen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes sind nach unserem Dafürhalten weniger zu kritisieren. Ich glaube, der Rahmen für die Befugnisse des neuen Ausschusses ist ausreichend, daß der Ausschuß auf die Führung der Versorgungskasse einen bestimmenden Einfluß ausüben kann, sodaß die Versorgungskasse wirklich zu einer Einrichtung der niederösterreichischen Gemeinden wird, wobei auf die Schwierigkeiten Rücksicht genommen ist, denen alle niederösterreichischen Gemeinden ausgesetzt sind.

Wenn wir also diesem Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben, so tun wir es aus dem Grunde, weil wir daran interessiert sind, daß der Zustand, wie er durch Jahre hindurch bestanden hat, endlich einmal beendet wird. Ich bin davon überzeugt, daß sich langsam der Grundsatz, den wir Sozialisten ausgesprochen haben, durchsetzen wird, daß man diese Versorgungskasse, welche die Gemeinden allein angeht, weil sie auch allein zu zahlen haben, späterhin auch den Gemeindevertretungen überläßt.

Die jetzige Vorlage bedeutet einen Fortschritt, und nachdem wir immer geneigt sind — auch

wenn unsere Wünsche nicht volle Befriedigung finden —, für einen Fortschritt einzutreten, stimmen wir für diese Vorlage in der Erwartung, daß noch nicht endgültig das letzte Wort gesprochen ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. HilgARTH.

ABG. HILGARTH: Hohes Haus! Wie aus den Ausführungen meiner Vorredner zu entnehmen ist, dürfte im Hause die einstimmige Meinung vorherrschen, daß der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem jetzigen Zustand unbedingt einen Fortschritt bedeutet, und zwar einen Fortschritt in doppelter Hinsicht, nämlich einerseits hinsichtlich der Sicherung der Rechte der Gemeindebediensteten, namentlich für jene Zeit, wo sie nicht mehr imstande sind, für sich selber zu sorgen — das ist der Zeitpunkt des Ruhestandes — und andererseits hinsichtlich der Sicherung der Gemeinden von finanziellen Überraschungen durch irgendwelche Massenpensionierungen, die ja nicht immer durch gesetzliche Maßnahmen, sondern vielleicht durch Todesfälle und sonstige Ereignisse herbeigeführt werden können. Solche Überraschungen würden die Gemeinden übermäßig belasten und die Gemeindefinanzen in Unordnung bringen.

Wir begrüßen daher auch seitens der Mehrheit dieses Hauses dieses Gesetz, und es ist auch bei der Abstimmung im Ausschuß zum Ausdruck gekommen, daß mit Ausnahme weniger Paragraphen und eines Zusatzantrages der Sozialistischen Partei über dieses Gesetz eine einheitliche Meinung bestanden hat. Hauptsächlich wurde kritisiert, daß der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses der Kasse, kurz der Obmann genannt, von der Landesregierung bestellt wird. Ich möchte dazu bemerken, daß mit der Bestellung des Obmannes und der Ausübung der Funktion des Obmannes noch lange nicht sämtliche Macht dem Obmann übertragen wurde, denn er steht ja in einem Verhältnis zu — ich weiß nicht — wie viel Mitgliedern, die hauptsächlich aus Vertretern der Gemeinden in diesen Verwaltungsausschuß gewählt werden. Ich würde es als eine Schwäche dieser Vertreter ansehen, wenn sie einem Diktat dieses Obmannes blindlings folgen würden. Sie haben in demokratischer Weise ihr Recht gesichert, und es ist der Obmann genötigt, die Beschlüsse des Ausschusses auch zur Ausführung zu bringen, gleichgültig, ob der Obmann aus dem Forum heraus gewählt wurde oder von der Landesregierung für diesen Zweck bestimmt erscheint. Daher haben wir uns auch bei den paar Paragraphen — es waren dies die §§ 3, 4 und 5, die inhaltlich irgendwie zusammenhängen — in der Mehrheit dafür entschlossen, sie in der Form der Vorlage, wie sie uns zugeleitet wurde, anzunehmen. Man

kann daher nicht behaupten, daß da ein demokratisches Recht der Gemeinden einfach aus der Welt geschaffen wurde.

Ich habe bereits im Ausschuß darauf hingewiesen, daß es solche Bestimmungen bereits vor dem Jahre 1938, oder wenn Sie wollen vor dem Jahre 1934, in verschiedenen Körperschaften bei uns in Niederösterreich gegeben hat. Ich erwähne noch einmal das Beispiel der Bezirksschulräte, bei welchen die Person des Vorsitzenden zur Auswahl für die Behörde zur Verfügung stand. Kraft des Gesetzes ist der Bezirkshauptmann immer der Vorsitzende dieser Körperschaft, obwohl — ich glaube, hier werden sich keine Differenzen in unseren Meinungen ergeben — auch hier die Interessen der Gemeinden auf kulturellem Gebiet sehr stark berührt, ja vielfach aufs Spiel gesetzt sind.

Auch in dieser Vorlage ist vorgesehen, daß der Obmannstellvertreter von der Körperschaft gewählt wird und, wenn er den Obmann vertritt, mit denselben Rechten auszustatten ist, wie sie der Obmann selbst besitzt.

Ich erachte daher diese Bestimmung nicht als ein Novum in der Gesetzesvorlage, sondern als etwas, was höchstwahrscheinlich aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgenommen wurde. Es muß ja der Rechnungsabschluß, und das ist gewiß eine wichtige Angelegenheit, auch in Zukunft der Landesregierung zur Einsichtnahme, zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt werden, sodaß auch auf diesem Wege eine Verbindung zwischen dem Verwaltungsausschuß und der Landesregierung hergestellt ist, wobei gleichzeitig auch der Verwaltungsapparat, wenn er noch so klein ist, durch den Obmann im Rahmen der Landesverwaltung mitverwaltet und dirigiert werden kann.

Eine zweite Meinungsverschiedenheit ist dadurch entstanden, daß die sozialistische Fraktion einen Antrag eingebracht hat, wir mögen in das Gesetz eine Bestimmung aufnehmen, nach welcher zwei Vertreter der Beamtschaft mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuß zu entsenden sind und daß diese beiden Vertreter durch den Gewerkschaftsbund, das heißt also durch die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, nominiert werden sollen. Wir haben nicht im Prinzip gegen diesen Antrag Stellung genommen. Wir stehen auf einem demokratischeren Standpunkt als den, den der Herr Abg. Dubovsky eingenommen hat. Wir wissen ganz genau, daß nur ein Teil der Gemeindeangestellten im Gewerkschaftsbund vertreten ist und daß gerade unter den öffentlich Bediensteten — ich sage das dazu — leider noch nicht der Gewerkschaftsgedanke so 100-prozentig durchgedrungen ist, als manche es von uns wünschen würden. Gerade darum haben wir erklärt, daß es nicht angeht, daß die Interessen der gesamten Beamtschaft der Gemeinden durch einen

Teil ihrer Vertreter in dieser Körperschaft wahrgenommen werden. Wir haben ausdrücklich erklärt, daß wir in jenem Augenblick, wo die gesamte Beamtenschaft das von ihr längst geforderte Recht in der Form ihrer Personalvertretung bekommt, auch zur Novellierung dieses Gesetzes bereit sind und die gewählten Personalvertreter, also die Vertreter der gesamten Beamtenschaft, als beratende Vertreter in diesen Ausschuß aufnehmen. Ich erkläre hier, daß unsere Fraktion zu dieser im Ausschuß abgegebenen Äußerung 100-prozentig steht und jederzeit bereit ist, auch diesen Antrag durchzusetzen. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenruf des Abg. Staffa.*) Herr Abg. Staffa, wir wissen, wie gerade in gewissen Betrieben, wo die Personalvertretung vorhanden ist, diese ihre Rechte ausübt. Ich brauche nur das Wort Bundesbahn oder Post nennen. Wir wissen, daß dort die Personalvertretung 100-prozentig für das Personal eintritt, weil sie vom gesamten Personal gewählt ist. Ich möchte gerade an Sie (*zu den Sozialisten gewendet*) die Bitte richten, Ihren Einfluß dahingehend auszuüben, daß dieser längst gehegte Wunsch der Beamtenschaft seine Erfüllung finden kann, und die Personalvertretung nicht nur auf die Post und Bahn zu beschränken, sondern endlich einmal dieses Recht der gesamten Beamtenschaft im öffentlichen Dienst zu gewähren. Ich bin der Überzeugung, daß wir das Gesetz, das uns heute vorliegt und das in seiner Gesamtheit vom Ausschuß genehmigt wurde, mit dem Bewußtsein annehmen, daß wir eine Tat setzen, die einem Zustand, der uns allen mitsammen nicht der angenehmste ist, ein Ende bereiten. Mit diesem Gesetz schaffen wir sowohl die Sicherheit für die Finanzlage der Gemeinden, vor allem aber die Sicherheit für jene Beamten der Gemeinden, die in den wohlverdienten Ruhestand treten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRASIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. W e n g e r.

ABG. WENGER: Hohes Haus! Wir finden im § 9, bzw. im Motivenbericht zu dem vorliegenden Entwurf wohl mit Absicht eine Bestimmung, die besagt, daß die Errichtung der Ausgleichskasse zwar eine finanzpolitische Maßnahme darstellt, daß aber diese Vorlage die Rechte und Pflichten der Beamten bezüglich ihres Dienstrechtes nicht berührt. In dieser Frage erlauben wir uns anderer Meinung zu sein, weil sowohl § 11 als auch die §§ 12, 13, 14, 15 und schließlich auch 16 dadurch, daß darin die Höhe der Umlagen besprochen wird — die Höhe der Umlagen hat ja letzten Endes einen gewissen Einfluß darauf, wieviel Beamte einer Gemeinde pragmatisiert oder nicht pragmatisiert werden —, von eminenter Wichtigkeit in personalrechtlicher Beziehung sind. Deshalb haben wir uns erlaubt, den Antrag einzu-

bringen, daß auch Vertreter des Personals ein gewisses Mitspracherecht in der Verwaltungskörperschaft haben sollen. Dieser Antrag ist mit einer bemerkenswerten Vehemenz von Seiten der Vertreter der ÖVP.-Fraktion abgelehnt worden, und zwar besonders heftig von den Vertretern des Arbeiter- und Angestelltenbundes. (*Abg. Hainisch: Das ist nicht wahr. Ich war auch dagegen und bin kein ÖAAB.-Vertreter!*) Daß Sie dagegen sind, Herr Abg. Hainisch, überrascht uns nicht. Ich sage nur, daß die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes mit besonderer Heftigkeit den Antrag abgelehnt haben.

Es ist Herrn Abg. Hilgarth heute vorbehalten geblieben, Steigerungsstufen für das Wort „demokratisch“ festzusetzen. Wir sind also demokratisch. Er hat gesagt, die ÖVP. ist noch demokratischer, weil sie, anstatt unserem Wunsche Rechnung zu tragen und zwei Gewerkschaftsvertreter in den Ausschuß hineinzunehmen, gar niemand hinzuzieht. Es bleibt nur noch zu überlegen, wer die dritte Steigerungsstufe verdient, also am demokratischsten sein wird. Wenn der Herr Abg. Hilgarth heute nun sagt, daß, wenn einmal das Personalvertretungsgesetz beschlossen wird, Personalvertreter hinzugezogen werden können, dann muß ich sagen, daß es damit genau so geht, wie beispielsweise mit der Frage des Interpellationsrechtes. Wenn einmal ein Gesetz geschaffen wird, in welchem anstatt des Wörtchens „kann“ das Wörtchen „ist“ steht, dann wird sich der Herr Landeshauptmann verpflichtet fühlen, unsere Anfrage zu beantworten, und wenn einmal ein Personalvertretungsgesetz beschlossen sein wird, dann wird man vielleicht Personalvertreter zur Mitberatung heranziehen. Bis dahin werden eben die Angestellten der verschiedenen Körperschaften ohne Vertreter dastehen und haben keine Möglichkeit, ihre Bedenken zu äußern, bzw. Ratschläge zu erteilen, aus denen ein Nutzen für die Angestellten gezogen werden könnte. Ich muß feststellen, daß es für uns sehr lehrreich und interessant war, zu sehen, mit welcher Einheitlichkeit gerade die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes in Ihren Reihen gegen unseren Antrag Stellung genommen haben. Überraschen kann uns das eigentlich nicht, weil es auf einer Linie mit all den Dingen, die Sie bisher auf diesem Gebiete produziert haben, liegt. Wenn ich nun daran denke, daß ein Betriebsaktionen-Verbotsgesetz die einhellige Zustimmung der Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes gefunden hat, so liegt diese Haltung im Bezug auf unseren Vorschlag auf der gleichen Linie. Wo es also darum geht, für Arbeiter- und Angestellteninteressen zu entscheiden, finden wir die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes in der Regel dort, wo es gilt, gegen die Interessen der Arbeiter und Angestellten vorzugehen. Es ist Ihnen dies also geradezu zur Gepflogenheit geworden. Ich muß

mich hier doch der Meinung eines Vorredners, der nicht unserer Fraktion angehört, anschließen. *(Zwischenruf bei der ÖVP.: Nur jetzt!)* Nur jetzt, ich sage das ausdrücklich, damit kein Mißverständnis entsteht. Er sagt, es wäre an der Zeit, daß diese Ihre Haltung einmal einheitlich wird. Wir werden uns doch vornehmen müssen, daß wir beispielsweise bei Konferenzen des Gewerkschaftsbundes, bei denen allenthalben auch Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes als Vertreter der christlichen Gewerkschafter anwesend sind und dort erbauliche Reden halten, an diese Ihre Haltung erinnern. Es wäre an der Zeit, daß Sie auch dort die gleiche Haltung einnehmen und nicht immer eine andere Maske aufsetzen, die den Zuhörern ein ganz falsches Bild vermittelt. Wir müssen wünschen, daß eine gewisse Aufrichtigkeit Platz greift. Wir werden zweifellos nicht versäumen können, den Arbeitern und Angestellten immer wieder zu erklären, wo ihre Freunde sind. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)* Ich bin der Meinung, daß sie in Ihren Bänken bestimmt nicht zu finden sind, und diese Meinung werden wir selbstverständlich auch den Arbeitern und Angestellten im allgemeinen, den Gemeindeangestellten aber im besonderen zu sagen haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Cipin.

ABG. CIPIN: Hohes Haus! Wenn im besonderen der Abg. Wenger zum Pensionsausgleichsgesetz, das hier beschlossen werden soll, festgestellt hat, daß der Arbeiter- und Angestelltenbund mit der Österreichischen Volkspartei gemeinsame Sache macht, und die Arbeitnehmerinteressen vertritt, dann darf ich Sie und Ihre ganze Fraktion fragen, was Sie bisher dazu beigetragen haben, daß das Personalvertretungsgesetz, das wir so dringend wünschen und das die Angestellten dringendst verlangen, tatsächlich verabschiedet werden konnte. Sie waren es, die das Zustandekommen dieses Gesetzes dauernd verhindern, in dem den Angestellten die Möglichkeit gegeben werden soll, über ihre Belange tatsächlich zu entscheiden. Und wenn Sie heute sagen, die Gewerkschaftsvertreter müssen im Verwaltungsausschuß der Pensionsausgleichskasse vertreten sein, dann weiß ich, was Sie meinen, meine Herren. Sie meinen damit nicht die Gewerkschaftsvertreter, sondern sozialistische Funktionäre. Denn wir haben bisher in den Gewerkschaften erlebt, wie man den Gewerkschaftsbund für rein parteipolitische Zwecke mißbraucht und nur nach außen hin von einem überparteilichen Gewerkschaftsbund spricht. Ich darf den Herrn Abg. Wenger nur an folgendes erinnern. Als ich als Minderheitsvertreter des Gewerkschaftsbundes einmal vom Herrn Landesrat Müllner eingeladen wurde, an einer Sitzung

des Landesarbeitsausschusses teilzunehmen, war es dem Präsidenten Fuchs vorbehalten, zu erklären: Für die Arbeiterkammer bin ich da, für die Gewerkschaft ist Bundesrat Flöttl zuständig. Infolgedessen hat Cipin, wenn er auch stellvertretender Vorsitzender in der Landes-Exekutive oder wenn er auch im Präsidium der Arbeiterkammer vertreten ist, hier nichts zu reden. Hier reden wir. *(Abg. Stangler: Das ist die Steigerung der wahren Demokratie!)* Ich darf den Herrn Abg. Wenger auch daran erinnern, daß es, als ich hier in diesem Hause anläßlich der Budgetdebatte sprach, ihm vorbehalten war, zu erklären: Man wird sich um einen anderen Posten für mich als Gewerkschaftssekretär umsehen müssen. Ich kann Ihnen heute sagen, daß sogar ein Brief an den Vorsitzenden meiner Gewerkschaft geschrieben worden ist, in dem ihm mitgeteilt wurde, man möge mich endlich einmal in die Abteilung für Statistik verpflanzen und nicht mehr als Sekretär tätig werden lassen. *(Rufe bei der ÖVP.: Hört! Hört!)*

Das ist die demokratische Vorgangsweise unserer sozialistischen Gewerkschafter, die der Meinung sind, den Gewerkschaftsbund für sich gepachtet zu haben. Liebe Freunde, schauen Sie doch einmal in Ihre Land- und Forstarbeitergewerkschaft! Mit welchem Recht sitzen dort noch Sozialisten als Führer? Denken Sie an die Landarbeiterkammerwahlen, die vor wenigen Tagen abgeführt worden sind und bei denen Sie von 48.000 Mitgliedern nur 12.000 Stimmen erhalten haben. Sind das alle Sozialisten, die unter sozialistischer Führung stehen müssen? Ist es recht, daß dort 8 Sekretäre, die der sozialistischen Fraktion angehören, diese Menschen betreuen, oder wäre es hier demokratischer und richtiger, auch Vertreter der anderen Fraktion entsprechend zum Zuge kommen zu lassen? Meine Herren, Sie brauchen sich darüber nicht aufregen, daß hier etwas undemokratisches gemacht wird. Sie können es uns als christliche Gewerkschafter und dem Arbeiter- und Angestelltenbund ruhig überlassen, wie wir unsere Kollegenschaft vertreten. Die Kollegen haben uns das Vertrauen ausgesprochen, Sie aber haben bisher von den Angestellten nur das Mißtrauen ausgesprochen bekommen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. FEHRINGER *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Ich bitte um die Annahme des vorliegenden Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses): A n g e n o m m e n.*

Ich bitte den Herrn Abg. Hainisch, die Verhandlung zur Zahl 215 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. HAINISCH: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Buchinger, Staffa, Czerny, Fuchs, Nimetz, Gerhartl und Genossen, betreffend die Errichtung einer Bundespolizeibehörde in der Stadtgemeinde Mödling und die Erlassung eines Landesgesetzes, womit bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Mödling und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Mödling zugewiesen werden, zu berichten.

Die Stadtgemeinde Mödling, die nach dem Rückfall der Randgemeinden an Niederösterreich mit Gesetz vom 13. Juli 1954, LGBl. Nr. 62, wiedererrichtet wurde, erhielt mit der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Oktober 1954, BGBl. Nr. 244, eine Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungsbereich. Das nach Artikel 102 Absatz 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung 1929 erforderliche Landesgesetz war bereits vorher vom Landtag mit Gesetz vom 21. September 1954, LGBl. Nr. 92, beschlossen worden. Sowohl die Verordnung der Bundesregierung bezüglich der Errichtung dieser Bundespolizeibehörde als auch das Landesgesetz vom 21. September 1954 sollte nur solange in Wirksamkeit bleiben, „bis die Anwendung österreichischer Rechtsvorschriften nicht mehr von einer Tatsache abhängt, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt“. Gemeint war damit die Einflußnahme der Besatzungsmacht auf die österreichische Rechtsordnung. Der Motivenbericht zu dem niederösterreichischen Landesgesetz führte dazu noch ergänzend aus: „Da ein Beschluß der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mödling auf Errichtung eines Bundespolizeikommissariates nicht gefaßt wurde, hängt dessen Errichtung lediglich von einer Tatsache ab, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt“. Der Zeitpunkt, in dem diese Tatsache weggefallen ist, sollte durch Kundmachung der Bundesregierung, bzw. der Landesregierung festgestellt werden. Dies ist mittlerweile geschehen. So hat die Landesregierung mit Kundmachung im Landesgesetzblatt Nr. 108/1955 den Zeitpunkt des Wegfalles dieses Hindernisses mit Ablauf des 25. Oktober 1955 bestimmt. Die Bundesregierung hat mit Kundmachung vom 25. Oktober 1955, BGBl. Nr. 210/1955, das Außerkrafttreten der Verordnung, womit eine Bundespolizeibehörde in Mödling errichtet wurde, gleichfalls mit 25. Oktober 1955 festgestellt. Ab diesem Zeitpunkt hat daher das Bundespolizeikommissariat Mödling zu existieren aufgehört. Die Stadtgemeinde Mödling müßte nunmehr ihrerseits Vorsorge treffen, damit die ortspolizeilichen Agenden durch Aufstellung einer eigenen

Gemeindepolizei besorgt werden können. Die Aufstellung eines eigenen Gemeindevachkörpers bedeutet jedoch für Mödling eine bedeutende finanzielle Belastung. Die Antragsteller sind daher der Auffassung, daß durch die Errichtung eines Bundespolizeikommissariates in Mödling allen Interessen am besten gedient wäre.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 19. Juni 1956 mit diesem Antrag der Abg. Buchinger, Staffa, Czerny, Fuchs, Nimetz, Gerhartl und Genossen beschäftigt und ihn mit Stimmenmehrheit in allen seinen drei Punkten abgelehnt. Ich bitte daher namens des Verfassungsausschusses um Annahme des folgenden Antrages (liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abg. Buchinger, Staffa, Czerny, Fuchs, Nimetz, Gerhartl und Genossen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß diese eine Verordnung zur Errichtung eines Bundespolizeikommissariates mit vollem Wirkungsbereich im Gebiete der Stadtgemeinde Mödling ehestens erläßt;

2. der zuliegende Gesetzentwurf, mit welchem bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Mödling und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Mödling zugewiesen werden, wird genehmigt.

3. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen' wird abgelehnt.“

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (Nach Abstimmung): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Hainisch, die Verhandlung zur Zahl 282 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. HAINISCH: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Hilgarth, Weiß, Hainisch, Stangler, Bachinger, Schwarzott und Genossen, betreffend die Auflösung der Sicherheitsdirektionen, zu berichten.

Die Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, das heißt die allgemeine Sicherheitspolizei, war bis zum Jahre 1929 eine Angelegenheit der Länder. Unter dem Einfluß der damaligen innerpolitischen Verhältnisse und zentralistischen Bestrebungen wurde eine Ergänzung des Katalogs des Art. 102 Abs. 2 Bundesverfassung vorgenommen, wonach „unter außerordentlichen Verhältnissen“ auch für bestimmte aufgezählte Angelegenheiten eigene Bundesbehörden in den Ländern errichtet werden können. Hievon wurde erstmals im Jahre 1933 Gebrauch gemacht und auf Grund der zitierten

Bestimmung bundesunmittelbare Sicherheitsdirektionen in den Ländern eingerichtet.

Im Jahre 1938 wurden die Sicherheitsdirektionen in die Geheime Staatspolizei übergeleitet.

Wider Erwarten wurden im Jahre 1945 durch § 15 des Behördenüberleitungsgesetzes und durch die Verordnung vom 26. Februar 1946, BGBl. Nr. 74, die Sicherheitsdirektionen wieder zum Leben erweckt und sogar bestimmt, daß sie den polizeilichen Aufgabenbereich der Reichsstatthalter des Dritten Reiches wahrzunehmen haben. Damit war der Umfang der Aufgaben der Sicherheitsdirektionen und ihre Stellung bedeutend größer als dies vor 1938 der Fall war. Mit dem Wirksamwerden der Bundesverfassung 1920 in der Fassung der Novelle 1929 wurden die erwähnten Bestimmungen des Behördenüberleitungsgesetzes daher verfassungswidrig. Durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1946, wurde der § 15 des Behördenüberleitungsgesetzes, das heißt also die Einrichtung von bundesunmittelbaren Sicherheitsdirektionen mit dem Aufgabenbereich der NS.-Reichsstatthalter zur Verfassungsbestimmung erklärt.

Wenn man 1945 und 1946 vielleicht noch der Meinung sein konnte, daß die damaligen außerordentlichen Verhältnisse die Beibehaltung der Sicherheitsdirektionen notwendig machten, kann man dies wohl heute nicht mehr behaupten. Die Verhältnisse haben sich in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht normalisiert, und zwar in einer Weise, wie sie selbst vor 1933 nicht immer waren. Im übrigen widerspricht die Einrichtung der Sicherheitsdirektionen dem bundesstaatlichen Prinzip und der Verwaltungsvereinfachung. Die Stellung der Länder als Gliedstaaten erfordert es, daß sie auch in die allgemeine Sicherheitspolizei eingeschaltet werden. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit steht darüber hinaus im engsten Zusammenhang mit den anderen Verwaltungsangelegenheiten, die von der Landesregierung und den Landeshauptleuten in mittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommen werden. Es ist auch heute noch so, daß sich die Bevölkerung im Ernstfall nicht an den beamteten Sicherheitsdirektor, sondern an die Landesregierung, bzw. den Landeshauptmann wendet. Wenngleich § 15 des Behördenüberleitungsgesetzes durch das vorerwähnte Bundesverfassungsgesetz verfassungsrechtlich formal gedeckt ist, muß man doch immer wieder auf den in der Bundesverfassung 1920 verankerten Grundsatz der Einheit der Verwaltung hinweisen. Diesem Grundsatz zufolge sind möglichst viele Verwaltungsagenden bei einer Dienststelle zu bearbeiten und nicht für einzelne Verwaltungsaufgaben wieder neue Behörden zu schaffen. Eigene Dienststellen erfordern einen erhöhten Personal-

und Sachaufwand, führen zu Kompetenzstreitigkeiten und erschweren der rechtsuchenden Bevölkerung die Erledigung ihrer Anliegen.

Es muß aber auch festgestellt werden, daß gar manche der bisher den Sicherheitsdirektionen übertragenen Aufgaben sich leichter lösen ließen, wenn für die Sicherheit in den Ländern der Landeshauptmann die Verantwortung tragen würde. Zuzufolge seiner Stellung besitzt er eine besondere Fühlung mit den maßgeblichen politischen Parteien im Lande, die schließlich und endlich die Sicherheitsverhältnisse im Land wesentlich beeinflussen können, als sie ein Beamter der Sicherheitsdirektion haben kann. Es wäre dem Landeshauptmann daher in manchen Fällen leichter, die eine oder andere Gefahr für die Sicherheit mit einfachen Mitteln abzuwenden und er kann auch mehr zur Befriedung im Lande beitragen, wenn er verfassungsmäßig zur Führung der Aufgaben des Sicherheitswesens berufen ist.

Diese Tatsachen wurden bisher auch weitgehendst anerkannt, jedoch stets darauf verwiesen, daß eine Aufhebung der Sicherheitsdirektionen im Hinblick auf den Zustand der Besetzung, insbesondere auf die Verhältnisse in der östlichen Besatzungszone nicht möglich erscheint. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages und dem Abzug der Besatzungsmacht ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, die Sicherheitsdirektionen aufzulösen und damit den Ländern einen gerechten Anteil ihrer Rechte zurückzugeben sowie einen erheblichen Schritt zur Verwaltungsvereinfachung zu tun.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Antrag beschäftigt und mit Stimmenmehrheit folgenden Beschluß gefaßt, den ich namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Landtage zur Annahme empfehle. (*Liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend zu wirken, daß die in den Bundesländern als bundesunmittelbare Behörden errichteten Sicherheitsdirektionen aufgelassen und die von ihnen bisher besorgten staatlichen Aufgaben den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern, also den Landeshauptmännern, übertragen werden.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages und ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen, bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir gelangen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): Mit Mehrheit angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Müllner, die Verhandlung zur Zahl 275 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. MÜLLNER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Wondrak, Staffa, Wenger, Kuntner, Dr. Steingötter, Wiesmayr und Genossen gemäß § 25 der Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Achtung des den Mitgliedern des Landtages gemäß § 14 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Jänner 1921, LGBl. Nr. 120, über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich gewährleisteten Interpellationsrechtes, zu berichten.

Der Minderheitsbericht liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf, ich kann mir daher eine Verlesung ersparen.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1956 diesen Antrag mit seinen Punkten 1 und 2 mit den Stimmen der Mehrheit abgelehnt. Der Antrag des Abg. Stangler zum Gegenstande, lautend „Die Erledigung der Anfrage der Abg. Wondrak, Staffa, Wenger, Kuntner, Dr. Steingötter und Genossen vom 9. Februar 1956, betreffend die Mißachtung eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes des Landtages, und die für die Erledigung gegebene Begründung wird zur Kenntnis genommen“ wurde als Punkt 3 dem Antrage der genannten Abgeordneten angeschlossen und mit den Stimmen der Mehrheit angenommen.

Der von der Fraktion der SPÖ. im Verfassungsausschuß angekündigte Minderheitsbericht liegt, wie bereits erwähnt, auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich darf nun im Namen des Verfassungsausschusses den Antrag stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag: „1. Die Erledigung der Anfrage der Abg. Wondrak, Staffa, Wenger, Kuntner und Dr. Steingötter vom 9. Februar 1956, betreffend die Mißachtung des verfassungsmäßig gewährleisteten Interpellationsrechtes und die für die Erledigung gegebene Begründung werden nicht zur Kenntnis genommen.

2. Die Mitglieder der Landesregierung werden aufgefordert, das verfassungsmäßig gewährleistete Interpellationsrecht zu respektieren, das heißt, alle an sie gerichteten Anfragen von Landtagsabgeordneten, die noch nicht erledigt sind, und alle Anfragen, die in Zukunft an sie gerichtet werden, ehestens zu beantworten, oder die Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben“ wird abgelehnt.

3. Die Erledigung der Anfrage der Abg. Wondrak, Staffa, Wenger, Kuntner, Dr. Steingötter und Genossen vom 9. Februar 1956, betreffend die Mißachtung eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes des Landtages, und die für die Erledigung gegebene Begründung wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen, bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte, zum Wort gelangt Herr Präsident W o n d r a k.

ABG. WONDRAK: Hohes Haus! Eine Gruppe sozialistischer Abgeordneter hat am 9. Februar d. J. an den Herrn Landeshauptmann die Frage gerichtet, ob er nicht dafür sorgen möge, daß Anfragen, die Abgeordnete des niederösterreichischen Landtages an Mitglieder der Landesregierung stellen, auch tatsächlich, wie es der § 29 der Geschäftsordnung unseres Hauses vorsieht, beantwortet werden oder aber, daß zumindest die Gründe bekanntgegeben werden, die dahin führen, daß das befragte Mitglied der Landesregierung die Beantwortung der Frage ablehnt.

Am 12. März des heurigen Jahres hat nun der Herr Landeshauptmann diese Anfrage schriftlich beantwortet, und diese Anfragebeantwortung ist der Anlaß, warum wir heute wieder über diese Frage sprechen. Der Herr Landeshauptmann hat uns gesagt, daß er sich ein Gutachten eingeholt hat, und daß er auf Grund dieses Gutachtens zu der Überzeugung gekommen sei, daß die Mitglieder der Landesregierung nach den Bestimmungen der niederösterreichischen Verfassung nicht verpflichtet werden können, Anfragen von Abgeordneten zu beantworten. Wir stellen mit Recht mit Bedauern fest, daß wir die Anonymität des Gutachtens schon als ein großes Hindernis in der Kritik ansehen. Wir sind nämlich der Meinung, daß ein solches Gutachten, das ein weitgehendes Recht der freigewählten Abgeordneten, das Interpellationsrecht, verneint, zumindest dem Ausschuß zur Verfügung gestellt werden sollte. Man hätte dann natürlich Gelegenheit, sich mit den einzelnen Ansichten oder Ausführungen auseinanderzusetzen. Diese Möglichkeit ist dem Ausschuß und auch heute nicht dem Hohen Hause gegeben worden. Auf dieses Gutachten gestützt, meint der Herr Landeshauptmann, daß die Regierung sich nicht verpflichtet fühle, unsere Anfragen zu beantworten. Es werden dabei verschiedene Paragraphen der Landesverfassung angeführt.

Es ist begreiflich, daß wir uns mit dieser Beantwortung nicht zufriedengeben können, und zwar deswegen nicht, weil wir meinen, daß es sich hier nicht um das Recht einer gewissen Gruppe von Abgeordneten, sagen wir, sozialistischen Abgeordneten, handelt, sondern das es das Recht des ganzen Landtages ist, Regierungsmitglieder zu befragen, und daß es auch nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Mitglieder der Landesregierung verpflichtend ist, diese Anfragen zu beantworten. Es könnte sich jemand, der außerhalb des Hauses der Gesetzgebung steht, vielleicht den Witz erlauben und sagen, Antwort

zu geben auf eine höflich gestellte Anfrage ist eine persönliche, gesellschaftliche und moralische Verpflichtung. Von solchen Skrupeln sind aber manchmal die Gesetzgeber nicht behaftet und setzen sich sehr leicht über die Regeln des Anstandes, über die Grundsätze der persönlichen Umgangsformen hinweg. In der Antwort des Herrn Landeshauptmannes wird versucht, juristisch nachzuweisen, daß eine Verpflichtung auf Beantwortung gestellter Anfragen nicht besteht. Als stärkstes Argument wird angeführt, daß man eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete des österreichischen Verfassungsrechtes, den verstorbenen Professor Dr. Ludwig Adamovich, heranzieht und kurz sagt, auch dieser Mann — der unbestritten ein Kenner der österreichischen Verfassung ist — sei zur Erkenntnis gekommen, daß die niederösterreichische Landesverfassung die Landesregierungsmitglieder nicht verpflichtet, an sie gestellte Fragen zu beantworten, und der Landtag hätte auch keine Sanktionen, um eine solche Antwort zu erzwingen. Wenn man aber nun die Stelle, die aus der Antwort des Herrn Landeshauptmannes zitiert worden ist, beim Lesen nicht dort beendet, wo sie das zu sagen scheint, was man nicht wünscht, sondern weiter liest und sich den ganzen Satz zu Gemüte führt, kommt man darauf, daß Prof. Adamovich bestimmt einer anderen Meinung gewesen war; denn er sagt ganz deutlich, daß er der Meinung ist, wenn auch die Landesverfassung nicht eine direkte Bestimmung enthält, daß die Regierungsmitglieder verpflichtet sind, Anfragen der Abgeordneten zu beantworten, daß doch die politische Abhängigkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag genügend Garantie dafür gibt, daß Landesregierungsmitglieder an sie gestellte Anfragen beantworten oder wenigstens die Gründe für die Verweigerung der Beantwortung bekanntgeben. Wenn man diesen Satz liest, kommt man zu einer ganz anderen Auffassung. Man muß sagen, ohne Gefahr zu laufen, die Gedankengänge eines Mannes, dem man nicht mehr gegenübertreten kann, irgendwie zu verfälschen oder anders auszulegen, daß die Logik bei seinen Ausführungen die war, daß er sich vorgestellt hat, es sei eine Selbstverständlichkeit, daß solche Anfragen auch beantwortet werden sollen und von den Regierungsmitgliedern auch eindeutig beantwortet werden müssen.

Wir sind also der Meinung, daß weder die in der Antwort des Herrn Landeshauptmannes zitierten Paragrafen der niederösterreichischen Landesverfassung noch Äußerungen des Professors Adamovich ausreichen, um die Ablehnung der Beantwortung hinreichend zu begründen.

Und wenn man den § 27 unserer Geschäftsordnung liest, auch nicht nur den ersten Satz, und im zweiten Satz nicht nur ein Wort herausgreift, und weiter den dritten Absatz liest, der eine Ver-

fassungsbestimmung darstellt, und der besagt, daß Antworten, die erteilt werden, in das stenographische Protokoll einverleibt und der Verhandlungsschrift des Landtages beigelegt werden müssen, so muß man sagen: Wenn Worte einen Sinn haben, ist es eine Selbstverständlichkeit, daß diese Bestimmung der Geschäftsordnung ganz eindeutig ausspricht, daß Anfragen, die an ein Mitglied der Regierung gestellt werden, von diesem auch beantwortet werden müssen. Keiner, der nicht vielleicht von dem Ungeist des Paragraphendickichts befallen ist, wird zugeben, daß es notwendig ist, diese logische Auslegung der Bestimmung unserer Geschäftsordnung zugrunde zu legen, man wird vielmehr zugeben müssen, daß in unserer Geschäftsordnung die eindeutige Feststellung enthalten ist, daß die Anfragen auch tatsächlich beantwortet werden müssen. Wir bedauern es daher, daß die Mehrheit dieses Hauses dieses selbstverständliche Recht, dieses ureigenste Recht jedes Landtagsabgeordneten einfach in der Form preisgibt, daß sie die Beantwortung unserer Anfrage durch den Herrn Landeshauptmann, die eigentlich keine ist, zur Kenntnis nimmt. Darüber hinaus, das wollen wir mit besonderem Hinweis feststellen, fügen Sie unserem Antrag, statt ihn einfach abzulehnen, einen Passus an, in dem Sie ausdrücklich feststellen, daß Sie die Beantwortung des Herrn Landeshauptmannes auf unsere Anfrage gutheißen, und auch die dort angegebenen Gründe, obwohl diese sehr seicht und nicht stichhältig sind, zur Kenntnis nehmen.

Wir Sozialisten sind der Meinung, daß das Recht der Landesregierung vom Landtag aus geht. Die Regierung wird vom Landtag gewählt und, gleichgültig welcher Partei man angehört, müssen sich die Mitglieder des Landtages das Recht vorbehalten, in allen Angelegenheiten der Landesregierung an die verantwortlichen Regierungsmitglieder Anfragen zu stellen. Wenn wir als Abgeordnete in dieser Demokratie das uns durch die Verfassung gewährleistete und in allen Demokratien gewährte Recht selbst vergeben, dann glauben wir nicht, daß wir auf einem guten Weg sind. Wir bedauern daher die Stellungnahme der Mehrheit dieses Hauses zu unserer Anfrage und sind der Meinung, daß die Grundätze, die in unserem Minderheitsbericht ganz klar und einfach festgestellt worden sind, den wirklichen Sachverhalt darstellen.

Aus diesen Erwägungen heraus möchte ich bitten, daß sich die Abgeordneten dieses Hohen Hauses überlegen, ob sie sich selbst politisch entmannen wollen, und zwar dadurch, daß sie ganz einfach nicht mehr die Möglichkeit haben sollen, über gewisse Dinge die Regierung zu befragen, wozu sie ein gutes Recht haben, oder ob sie sich vorbehalten wollen, daß sie das Recht haben, darüber zu fragen, was innerhalb der Regierung und Verwaltung vorgeht. Ich kenne sehr viele

Außerungen von Kollegen von der anderen Seite des Hauses, die wiederholt der Meinung Ausdruck verliehen haben, daß es auf dem Gebiete der Verwaltung manche Dinge gibt, die wert sind, daß man nach ihnen fragt. Aus diesen Erwägungen heraus, können wir uns dem Standpunkt nicht entziehen, daß die Anfragebeantwortung des Herrn Landeshauptmannes für uns unzureichend ist und daß sie dem wirklich gegebenen Rechtszustand, wie er in unserer Verfassung besteht, nicht entspricht. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. D u b o v s k y.

ABG. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Es ist nicht das erste Mal, sondern schon zum wiederholten Male berechtigte Klage über die mangelnde Demokratie in Niederösterreich geführt worden. *(Abg. Stangler: Reden wir von Posen!)* Wir sind hier im niederösterreichischen Landtag, aber ich kann auch darüber reden. Mit mir kann man immer reden, zum Unterschied von den Kollegen der Regierung. Ich bin überzeugt, daß das polnische Parlament es ablehnen würde, über die demokratischen Verhältnisse im niederösterreichischen Landtag zu reden. Unsere Aufgabe ist es heute nicht über Posen zu reden, sondern konkret zu der Auslegung des § 14 der niederösterreichischen Landesverfassung, die das Interpellationsrecht des Abgeordneten vorsieht, Stellung zu nehmen. Das Interpellationsrecht ist nicht irgendein Recht von untergeordneter Bedeutung, sondern gerade diese gesetzliche Bestimmung räumt den einzelnen Abgeordneten das Recht der Anfrage an die Regierungsmitglieder, also eine Kontrolle über die Tätigkeit der Regierung ein. Das ist überall so, und jede Verletzung dieses Rechtes bedeutet die Verletzung des Kontrollrechtes der Abgeordneten gegenüber der Regierung. Ich habe schon gesagt, daß es nicht das erste Mal ist, daß hier — auch von Abgeordneten der ÖVP. — und in den Ausschüssen über die Mißachtung der Demokratie und die Mißachtung des Landtages durch die Landesregierung Klage geführt wurde. Wenn wir heute über das Interpellationsrecht sprechen und verhandeln, so geht dem eine längere Geschichte voraus, nämlich die Tatsache, daß sozialistische Abgeordnete in der abgelaufenen und in dieser Session an den Herrn Landeshauptmann eine Reihe von Anfragen gerichtet haben, und der Herr Landeshauptmann diese Anfragen nicht beantwortet hat. Eine weitere Anfrage über den Verbleib ihrer Anfragen, hat der Herr Landeshauptmann mit der juristischen Begründung abgetan, daß zwar in der Verfassung vorgesehen sei, daß die Anfrage beantwortet werden, daß man aber auch dazu schweigen kann, das heißt, man braucht sie nicht zu beantworten. Seither geht der Streit zwischen den zwei Lagern. Das

eine Lager, das ist das Lager der ÖVP., erklärt, die bezügliche Bestimmung in der Verfassung sei nur eine Kannbestimmung. Die andere Seite, die Seite der SPÖ. ist der Ansicht, die ebenfalls juristisch begründet und fundiert ist, daß dieses „Kann“ sich nur darauf bezieht, daß Anfragen mündlich oder schriftlich beantwortet oder mit Begründung abgelehnt werden können. Zwei juristische Ansichten. Ich halte es für einen Mangel der ganzen bisherigen Diskussion auch im Ausschuß und in dem Minderheitsbericht, daß man hier sozusagen den Kampf mit juristischen Spitzfindigkeiten führt, denn ich bin überzeugt, auf dieser Basis kann man den Kampf noch hundert Jahre führen, ohne daß man zu einem Resultat kommt. Aber es geht hier nicht darum, wie die Verfassung ausgelegt werden soll, denn die juristische Austüftung von Gesetzesbestimmungen hat schon einmal, und zwar im Jahre 1934 und dann noch einmal im Jahre 1938 zur Beseitigung der Demokratie in Österreich geführt. Ich glaube sagen zu können, daß wir alle seit der Zeit, nachdem die Verfassung im Jahre 1921 erlassen wurde, bis heute eine Reihe von bitteren Erfahrungen gesammelt haben. Bittere Erfahrungen, die dazu dienen müßten, nunmehr eindeutig die gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung so zu gestalten, daß sie nicht mit juristischen Spitzfindigkeiten außer Kraft gesetzt werden können. Diese Bestimmungen beinhalten unter anderem auch das uneingeschränkte Recht eines jeden Abgeordneten, daß er als kontrollierendes Organ des Landtages Anfragen an die Mitglieder der Landesregierung und an die Landesregierung als Kollegialbehörde, stellen kann.

Ich bin davon überzeugt, daß so manche Anfrage für das einzelne Landesregierungsmitglied nicht angenehm zu beantworten sein wird. Aber auf jeden Fall wird es für die Demokratie sehr vorteilhaft sein, wenn hier wirklich eine breite Kontrollfunktion des Landtages durch die eindeutige Bestimmung des Interpellationsrechtes in der Verfassung festgelegt wird. Gerade aus den Erfahrungen, die man gesammelt hat, kommt dieser Kontrollfunktion des Landtages unerhörte Bedeutung zu. Wir wissen, daß es auch im Parlament drüben sehr breite Diskussionen über die Ausschaltung des Parlamentes gibt. Es ist Tatsache, daß das Parlament nicht mehr die Aufgaben erfüllt, wie ehemals, sondern daß es mehr oder weniger zum Vollzugsorgan der Regierung geworden ist. Deshalb wird drüben im Parlament sowie auch hier im Landtag die berechtigte Forderung gestellt, die Kontrollmöglichkeit der Abgeordneten auszubauen, zu verbessern, um damit eine richtige Funktion der Arbeit der Volksvertreter zu erzielen. Wer hatte nicht schon ein unbefriedigendes Gefühl über die Funktion des Volksvertreters besessen? Man weiß doch, wie viel Fragen an ihn draußen herangetragen wer-

den. Sie bleiben einfach ungehört und unbeantwortet, weil man hier im Landtag nicht richtig demokratisch handelt. Die Führer der Demokratie haben eben nicht gelernt, durch die Inanspruchnahme des Interpellationsrechtes der Abgeordneten die Kontrollfunktion des Landtages wirklich ausüben zu lassen. Wir sind der Meinung, daß es notwendig ist, daß die Landesregierung selbst dem Landtag einen entsprechenden Antrag auf Änderung der Verfassung unterbreitet, in dem eindeutig das Interpellationsrecht jedes einzelnen Abgeordneten und nicht, wie es im Minderheitsbericht heißt — dort ist ja eine sehr schöne Formulierung enthalten —, einer beachtenswerten Minderheit, geklärt wird. Das Interpellationsrecht hat nichts mit Minderheit und Mehrheit zu tun, sondern es ist das Recht jedes Abgeordneten, Anfragen zu stellen. Wenn man hier herumzudeuteln versucht, kommt wieder die ganze Frage auf ein schiefes Geleise, auf dem letzten Endes wieder juristische Spitzfindigkeiten das jeweils Passende herausfinden werden, ohne daß eine eindeutige Klarstellung erfolgt. Die Bestimmungen in der Verfassung über das Interpellationsrecht der Abgeordneten müssen derart eindeutig geklärt sein, daß auch die Juristen gezwungen sind, sich an den gesetzlichen Wortlaut zu halten und nichts daran herumzudeuteln.

Wir sind schließlich der Meinung, daß der Landesregierung, bzw. den Mitgliedern der Landesregierung die bindende Verpflichtung auferlegt werden muß, daß sie die an sie gerichteten Anfragen zu beantworten haben. Da soll es keine parteipolitischen Streitigkeiten geben. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß auch die Abgeordneten der ÖVP. hier über mangelnde Demokratie ernsthaft Klage geführt haben. Halten wir zusammen und trachten wir, aus den Erfahrungen der jüngsten Zeit und aus den Lehren der Vergangenheit die Demokratie bei uns wirklich so zu verwurzeln und zu verankern, daß sie tatsächlich dem Volke dient und nicht mehr außer Kraft gesetzt werden kann.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Stangler.

ABG. STANGLER: Hoher Landtag! Ich glaube, daß die Debatte in eine Richtung gedrängt wurde, die dem tatsächlichen Inhalt des Antrages nicht mehr ganz entspricht. Wollen wir daher vorerst noch einmal klar und eindeutig feststellen, was die Landesverfassung hierzu sagt.

Im Artikel 24 steht wörtlich (*liest*): „Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschlüssen Ausdruck zu geben.“

Artikel 25 sagt (*liest*): „Der Landtag kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen. . . . Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.“

So steht es klar und eindeutig in der Landesverfassung.

Ebenso klar und eindeutig ist dazu zu sagen, daß der Landtag bis zum heutigen Tage einen Beschluß nach Artikel 25 nicht gefaßt hat, daher kann die Landesverfassung nicht durch eine Handlung der Regierung übergangen werden. Man kann hier auch keine Interpretation dahingehend vornehmen, was der Gesetzgeber unter Umständen seinerzeit gemeint haben könnte oder wie er es sich vorgestellt hat, weil es ein Rechtsgrundsatz ist, daß Verfassungsgesetze streng auszulegen sind. Und auf diese strenge Auslegung der Verfassungsgesetze kommt es hiebei an.

Dasselbe gilt für den § 27 der Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtages. Hier heißt es in dem schon mehrmals zitierten Absatz 2 über die Anfragestellung oder deren Beantwortung: „Ihre Beantwortung kann mündlich oder schriftlich erfolgen oder auch unter Angabe der Gründe abgelehnt werden.“

Hier handelt es sich also ausgesprochen um eine Kannbestimmung. Ihre Beantwortung „kann“ erfolgen. (*Präsident Wondrak: Es heißt: Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen!*) Ja, sie „kann“ erfolgen, ansonsten müßte es heißen: Sie „muß“ schriftlich oder mündlich erfolgen.

Es hat der sicherlich von allen Stellen anerkannte Fachmann, der verstorbene Universitätsprofessor Dr. Ludwig Adamovich, zu dieser Frage eine sehr klare Stellungnahme bezogen, und zwar in einem Buch „Grundrisse des österreichischen Verfassungsrechtes“. Dort führt der Genannte, der verstorbene Präsident des Verfassungsgerichtshofes, auf Seite 270 über die politische Kontrolle und über die Behandlung des Interpellationsrechtes deutlich aus (*liest*): „Eine Verpflichtung der Mitglieder der Landesregierungen zur Beantwortung der gestellten Anfragen ist in den Landesverfassungen nicht aufgestellt. . . . Es ist wohl richtig, daß eine zweite Form der politischen Kontrolle, die die Abhängigkeit der Landesregierung vom Landtage aufzeigt, in verschiedenen Landesverfassungen aufscheint, und zwar durch das Mißtrauensvotum.“ Aber auch hier führt Adamovich eindeutig aus, daß dies in den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg sowie Wien zutrifft, in den anderen Bundesländern, nämlich Niederösterreich, Oberösterreich und Burgenland sind solche Bestimmungen nicht vorhanden.

Soweit die verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Es blieb der sozialistischen Fraktion vorbehalten, an der Rechtsauffassung des verstorbenen Professors Adamovich zu zweifeln, wenn sie

sagt: Dieses Gutachten ist offenbar rechtsirrig. Bisher hat für alle Rechtsgelahrten, für alle Stellen, die sich mit Rechtsfragen zu beschäftigen haben, die Erkenntnis des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes eine unbestrittene Gültigkeit gehabt. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß sicherlich in Zukunft — der Herr Landeshauptmann von Niederösterreich hat es mir vorhin gerade wieder bestätigt — Anfragen auch beantwortet werden. Eines werden Sie aber hier mit Ihrem Antrag nicht erreichen können, daß nämlich die bestehenden Verfassungsgesetze durch Ihre Interpretation anders ausgelegt werden, als sie wortwörtlich besagen. Wortwörtlich steht in den Verfassungsbestimmungen nichts von einem gesetzlichen Zwang oder einer Verpflichtung der Regierung zur Beantwortung von Anfragen.

Im übrigen glaube ich, daß das Interpellationsrecht vor allem aus einer Zeit stammt, wo es nicht allen politischen Parteien möglich war, auch in der Regierung vertreten zu sein, das heißt, wo es kleinere oder stärkere Oppositionsgruppen gegeben hat, die erst durch das Interpellationsrecht die Möglichkeit hatten, eine Mitkontrolle an der Regierungsverfügung oder Regierungsgewalt auszuüben. Aber meine sehr verehrten Herren von der sozialistischen Fraktion, Sie sind doch selbst schon auf Grund der Verfassung in der Regierung vertreten, Sie sind also Mitbestimmer und gehören selbst der Regierungsgewalt an. Sie haben daher sicherlich immer die Möglichkeit, von Ihren Herren in der Regierung zu erfahren, was die Regierung beschließt, tut oder nicht tut. Zweifellos könnte unter Umständen der Fall eintreten, daß die Regierung etwas beschließt, womit Sie nicht einverstanden sind. Dann haben Sie aber innerhalb Ihrer Fraktion die Möglichkeit, Ihre Regierungsmitglieder zur Verantwortung zu ziehen. Sicherlich werden sich die Mitglieder Ihrer Fraktion in diesem Hause auch das Recht nicht nehmen lassen, gelegentlich Anfragen zu stellen. Sie werden das machen und wir auch. Wir haben es getan, und Sie werden es auch weiterhin tun. Aber einen Zwang für ein Regierungsmitglied, diese Anfragen unbedingt zu beantworten, besteht nach der derzeitigen Rechtslage nicht. Sicherlich kann man hier eine Lösung treffen, auch das wurde in der Diskussion im Verfassungsausschuß erwähnt. Man müßte eben die Verfassung ändern und klare Bestimmungen aufnehmen. Aber ich glaube, daß es Aufgabe der Regierung und des Landeshauptmannes ist, vor allem dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßigen Bestimmungen genauest eingehalten werden. Es ist wohl zu weitgehend, wenn heute hier gesagt wurde, das ist der Beginn einer Entwicklung, die schon einmal zu einer Katastrophe geführt hat. Ja, es wurde sogar von der Gefahr einer „Selbstentmannung des Landtages oder seiner Mitglieder“ gesprochen. Ich glaube dem Sprecher der Sozialistischen Partei die

Versicherung geben zu können, daß wir von der Österreichischen Volkspartei keinesfalls die Absicht haben, uns politisch entmannen zu lassen. (Abg. Pettenauer: Das hat Ihnen Landesrat Müller eingegeben!) Lieber Herr Abg. Pettenauer, ich habe Ihnen schon im Ausschuß meine Meinung dazu gesagt. Ich brauche keine Flüsterer, die mir eine Meinung sagen oder mir bei der Gedankenbildung behilflich sind. Sie können ganz beruhigt sein, solche Dinge fallen mir auch selber ein. Wir haben also nicht die Absicht, hier einer Selbstentmannung des Landtages zuzustimmen oder zuzuschauen.

Durch unsere Stellungnahme werden die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Demokratie nicht gefährdet, in Niederösterreich und auch in Österreich nicht. Es gibt wohl andere Mittel und Möglichkeiten, wie wir erst in der jüngsten Vergangenheit gesehen haben, daß demokratische Rechte der Bewohner eines Landes auf das Ungeheuerlichste mißachtet werden, wo man über Menschenrechte und Freiheit der Gesinnung hinweg mit Panzern und Flugzeugen zur Tagesordnung übergeht. Dort soll man den Mut haben, darüber zu sprechen. Es hätte mich gefreut, Herr Abg. Dubovsky, wenn Sie gesagt hätten: „Ja, ich weiß auch als österreichischer Kommunist, daß es Gegenden in Europa gibt, wo die Demokratie tatsächlich gefährdet ist, daß es Gegenden in Europa gibt, wo die Menschen- und Freiheitsrechte auf das Größlichste mißachtet werden.“ Eine solche Sprache von Ihnen hätte mir imponiert.

Wir stehen also zur Verfassung und auch zu den Rechten des Landtages. Das bedeutendste Recht des Landtages, betreffend die Ausübung der Kontrolle, benützen wir gemeinsam im Finanzkontrollausschuß sehr eifrig, wo wir unter Vorsitz des Herrn Abg. Hilgarth und des Herrn Abg. Sigmund häufige und vielleicht auch oft sehr notwendige Kontrollen der Verwaltung durchführen. Es wird gerade über diese Kontrollmöglichkeit in der nächsten Zukunft vielleicht mehr gesprochen werden müssen, weil wir der Meinung sind, wenn hie und da in der Verwaltung etwas nicht in Ordnung ist oder den Mitgliedern des Landtages nicht in Ordnung zu sein scheint, daß dann der jeweilige politische Referent die Hauptverantwortung zu tragen und sich auch gegenüber dem Landtag zu verantworten hat. Wir werden also auf diesem Gebiete schon dafür sorgen, daß hier die Rechte des Landtages, der freigewählten gesetzgebenden Körperschaft, gewahrt bleiben. Aber immer unter Einhaltung der Verfassung!

Was die Verfassung wörtlich klar zum Ausdruck bringt, ist hier schriftlich niedergelegt. Darüber gibt es kein Herumdeuteln und Hineininterpretieren, weil es klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht ist. Ich glaube, daß auch in der Zukunft der Herr Landeshauptmann, so wie bis-

her (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Keine Antwort geben wird!*) die Anfragen, vor allem dann, wenn sie nicht aus demagogischen Gründen gestellt werden, beantwortet wird. Man kann auch dieses Interpellationsrecht der freigewählten Abgeordneten zu einem Mißbrauch eines solchen Rechtes umbiegen, und zwar dadurch, daß man durch dauernde Anfragestellungen die Tätigkeit im Landtag oder in der Landesregierung schwer beeinträchtigt. Aber soweit es nach der Verfassung rechtens ist, wird auch weiterhin in diesem Landtag gehandelt werden. Niemand von uns hat die Absicht, die Verfassung zu biegen. Wir lassen aber auch nichts in die Verfassung hineininterpretieren. Das ist der Standpunkt der ÖVP. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Staffa.

ABG. STAFFA: Hoher Landtag, meine Damen und Herren! Der Herr Abg. Stangler hat sich hier dagegen gewehrt, daß der Herr Präsident Wondrak festgestellt hat, die Haltung der Abgeordneten der Mehrheitspartei in dieser Frage komme einer „Entmannung“ gleich und hat erklärt: „Wir von der Volkspartei haben nicht die Absicht, uns entmannen zu lassen und uns auch nicht selbst zu entmannen.“ (*Zwischenruf bei der ÖVP.: Politisch!*) Nur nicht aufregen. (*Präsident Endl: Wir regen uns nicht auf. Aber nur nichts verdrehen und bei der Wahrheit bleiben!*) Ich muß feststellen, der Herr Abg. Stangler hat den Gegenbeweis dessen, was er gesagt hat, glänzend geliefert. Ich bin der Meinung, und ich glaube mit mir auch eine große Anzahl der Mitglieder des Hohen Hauses, daß der Herr Abg. Stangler zwar den Standpunkt der ÖVP. nicht geschickt vertreten hat, es hätte aber jedenfalls kein Mitglied der Landesregierung den Standpunkt der Ausübung der unkontrollierbaren Macht leidenschaftlicher vertreten können, als es der Abg. Stangler getan hat. (*Abg. Stangler: Meinen Sie den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Popp?*) Wenn hier an Stelle des Abg. Stangler ein Mitglied der Landesregierung so gesprochen hätte, dann hätte ich diese Rede verstanden.

Es ist nun einmal so, daß jede Regierung versucht, die größtmögliche Fülle von Macht an sich zu reißen und diese unkontrollierbar auszuüben. Es ist selbstverständlich die Aufgabe und das Recht eines jeden Abgeordneten, zu verlangen, daß sich der Landtag gegen die Absicht der Landesregierung in dieser Richtung wendet. Der Herr Abg. Stangler hat aber das Gegenteil getan. Ich darf vielleicht einiges dazu sagen. Herr Abg. Stangler, Sie haben hier erklärt, was brauchen wir überhaupt einen Landtag, wir haben doch den Finanzkontrollausschuß. So haben Sie es doch gesagt! Das soll also die demokratische Basis sein,

von der aus wir unser Kontrollrecht ausüben und darüber wachen sollen, daß die Regierung und wer sonst noch in Frage kommt, nichts undemokratisches tut. Herr Abg. Stangler, wenn die Sozialisten nicht gewesen wären, oder wenn Sie die notwendige $\frac{2}{3}$ -Mehrheit besitzen würden, hätten Sie ja im Jahre 1954 den Kontrollausschuß abgeschafft. So sieht also Ihre wirkliche Einstellung zur Demokratie aus.

Weiters haben Sie den Professor Adamovich einigemal genannt. Ich darf wohl sagen, daß das Gutachten, von dem in unserem Minderheitsbericht die Rede ist und auf das sich der Herr Landeshauptmann bei seiner Ablehnung gestützt hat, gar nicht vom Herrn Professor Adamovich stammt, denn unser Antrag stammt aus einer Zeit, in der leider der Professor Adamovich nicht mehr gelebt hat. Das Gutachten, auf das sich der Herr Landeshauptmann bei der Beantwortung der letzten Anfrage unserer Fraktion gestützt hat, stammt nicht von Professor Adamovich, sondern von den Kronjuristen dieses Hauses, und von sonst niemand anderem. Und wenn Sie sich noch auf den Professor Adamovich berufen, dann darf ich doch daran erinnern, daß dieser Gelehrte auch nur ein Mensch war und daß ein Fall bekannt ist, wo der Herr Professor Adamovich in ein und demselben Fall zweierlei Gutachten abgegeben hat. Also, er ist keine unfehlbare Autorität, wie es eben beim Menschen keine Unfehlbarkeit gibt. Aber vielleicht erinnern wir uns überhaupt, worum es eigentlich geht. Der Herr Abg. Stangler hat erklärt, der Herr Landeshauptmann wird vielleicht so gnädig sein, in Zukunft Anfragen zu beantworten, wenn sie nicht aus demagogischen Gründen gestellt werden. Ich werde dem Hohen Hause nun einige Anfragen zur Kenntnis bringen, die die sozialistische Fraktion an die verschiedenen Landesregierungsmitglieder gerichtet hat, und vielleicht kann mir dann der Herr Abg. Stangler sagen, wo hier die Demagogie liegt.

Ich habe beispielsweise eine Anfrage vom 15. April 1955 vor mir, gerichtet an den Herrn Landesrat Waltner, betreffend die Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 lit. b des Grundverkehrs-Landesgesetzes. Diese Anfrage lautete (*liest*):

„Am 24. Juni 1954 beschloß der Landtag von Niederösterreich ein Gesetz über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrs-Landesgesetz), worin festgelegt ist, daß zur Übertragung des Eigentums- und die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes an einem ganz oder teilweise dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmeten Grundstück durch Rechtsgeschäft unter Lebenden die Zustimmung der zuständigen Grundverkehrskommission notwendig ist. Zur Vermeidung von Härten und in Berücksichtigung wirtschaftlicher Notwendig-

keiten enthält das Gesetz aber eine Reihe von Ausnahmebestimmungen, wie zum Beispiel im § 2 lit. b, wo es heißt, daß die Vorschriften des Grundverkehrs-Landesgesetzes auf Grundstücke jener Katastralgemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter keine Anwendung finden sollen, die durch Verordnung bezeichnet werden. Schon das alte Bundes-Grundverkehrsgesetz enthielt eine solche Bestimmung, und eine Verordnung des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Juni 1948 bezeichnete auch die Gemeinden, in denen das Grundverkehrsgesetz keine Anwendung fand. Es waren in Niederösterreich die Gemeinden Baden, Korneuburg, Krems, Neunkirchen, Retzstadt, St. Pölten, Stockerau, Waidhofen an der Ybbs, Wiener Neustadt und Zwettl (mit Ausnahme der Katastralgemeinden Böhmhöf und Oberndorf) sowie die Katastralgemeinde Gloggnitz.

Am 20. Juni 1954 trat das Bundes-Grundverkehrsgesetz jedoch außer Kraft, wodurch auch die Geltungsdauer obiger Verordnung ihr Ende fand und die Zuständigkeit zur Erlassung analoger Bestimmungen ging auf die Landesregierung über. Als nach einigen Monaten das zuständige Referat einen entsprechenden Verordnungsentwurf der niederösterreichischen Landesregierung zur Beschlußfassung vorlegte, zeigte es sich aber, daß er gegenüber der früheren Regelung untragbare Verschlechterungen beinhaltete und er wurde zurückgestellt. Seither ist kein neuer Entwurf vorgelegt worden; so fehlt nahezu 10 Monate nach der Beschlußfassung über das Grundverkehrs-Landesgesetz noch immer die im § 2 lit. b zitierten Gesetzes angekündigte Verordnung.

Da die nachteiligen Folgen dieser Säumnis immer spürbarer werden, der Abschluß von Rechtsgeschäften und die Arbeit der Grundverkehrskommissionen gehemmt wird, sehen sich die Gefertigten veranlaßt, an Herrn Landesrat Waltner als dem zuständigen Referenten der Landesregierung, die Anfrage zu richten: Ist der Herr Landesrat bereit, dafür Sorge zu tragen und dahin zu wirken, daß die im § 2 lit. b des Grundverkehrs-Landesgesetzes vom 24. Juni 1954 (LGBl. Nr. 61/1954) vorgesehene Verordnung, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften dieses Landesgesetzes für Gemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter, unverzüglich in der Landesregierung zur Beratung und Beschlußfassung gelangt?“

Kann mir der Herr Abg. Stangler sagen, wo hier die Demagogie liegt? Der Herr Landesrat Waltner hat die Anfrage wahrscheinlich in seiner überdemokratischen Einstellung unbeantwortet gelassen.

Ich habe hier eine zweite Anfrage vom 19. April 1956, die ebenfalls an den Herrn Landesrat

Waltner gerichtet war, und die sich mit dem technischen Dienstnehmerschutz für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten beschäftigt. Ich möchte es mir ersparen, diese ganze Anfrage und ihre Begründung vorzulesen. Der Schluß lautet (*liest*):

„Die Unterfertigten stellen daher folgende Anfrage an den Herrn Landesrat Waltner:

1. Ist der Herr Landesrat Waltner in der Lage mitzuteilen, warum eine Ausführungsverordnung im Sinne des § 72 Abs. 3 der Landarbeitsordnung 1949 bisher nicht erlassen wurde?

2. Ist der Herr Landesrat bereit, einen Verordnungsentwurf in der Landesregierung einzubringen, damit eine derartige Dienstnehmerschutzverordnung ehestens erlassen werden kann?“

Ist der Herr Abg. Stangler oder ist die ÖVP-Mehrheit der Meinung, daß eine Anfrage über den Dienstnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft eine demagogische Anfrage ist, oder sind Sie der gegenteiligen Meinung? Der Herr Landesrat Waltner hat diese Anfrage unbeantwortet gelassen.

Es liegt eine Anfrage, ebenfalls vom 15. April 1955, betreffend die Wahrung der Gemeindeautonomie durch die Bezirksverwaltungsbehörden, vor.

Hier heißt es (*liest*): „Wie bekannt wurde, erhielt am 20. Februar 1955 der Bürgermeister der Ortsgemeinde Wilfleinsdorf von der Bezirksverwaltungsbehörde Bruck a. d. Leitha einen Ladungsbescheid, bezeichnet Zl. II-41/36, worin er aufgefordert wurde, unter Mitnahme dieses Ladungsbescheides und des I-Ausweises am 23. Februar 1955 in Angelegenheit der Lustbarkeitsabgabe persönlich bei diesem Amt zu erscheinen. Im Falle ungerechtfertigten Ausbleibens — so hieß es schließlich in der Ladung wörtlich — habe er gemäß § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes die sofortige Vollziehung einer Zwangsstrafe von 50 S — zwangsweise Vorführung — zu gewärtigen. Hiegegen sei zufolge § 19 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes kein Rechtsmittel zulässig.“ Unterzeichnet war der Ladungsbescheid von Bezirkshauptmann Dr. Böhm.

Der Ladungsbescheid liegt der Anfrage bei, und nun heißt es in der Anfrage weiter (*liest*): „Die Tatsache, daß der Bezirkshauptmann von Bruck an der Leitha in einem solchen Ton mit einem aus freien Wahlen hervorgegangenen Bürgermeister einer autonomen Gemeinde spricht, hat vielerorts berechtigte Entrüstung ausgelöst. Dies umso mehr, als sich der Grund der Vorladung auf einen Sachverhalt bezog, welcher völlig außerhalb der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gelegen ist. Die Beschlußfassung über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe fällt nämlich in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde

und bedarf keiner Genehmigung seitens irgendeiner Aufsichtsbehörde und selbst bei Berufungen gegen derartige Beschlüsse des Gemeinderates hat — gleichgültig ob sie aus Gründen der Gesetzmäßigkeit oder der Zweckmäßigkeit erhoben werden — der Bezirkshauptmann keinerlei Entscheidungsbefugnis. Wenn daher die Haltung des Bezirkshauptmannes von Bruck a. d. Leitha als Demonstration eines autoritär eingesetzten Beamten gegenüber dem durch demokratische Wahlen auf seinen Posten berufenen Organ empfunden wurde, so kann das nicht verwundern. Die Bezirksverwaltungsbehörde maßte sich im gegenseitlichen Ladungsbescheid zweifellos Rechte an, die ihr nicht zustehen und die sowohl der Gemeindeautonomie als auch dem demokratischen Empfinden der Bevölkerung widersprechen.“

Der Schluß der Anfrage lautet (*liest*):

„1. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, eine Untersuchung des dargestellten Sachverhaltes einzuleiten und den verantwortlichen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen?

2. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, in geeigneter Form die Bezirkshauptmannschaften zu verhalten, im Dienstverkehr mit den Gemeinden mehr als bisher auf deren Autonomie Bedacht zu nehmen und die demokratischen Rechte frei gewählter Bürgermeister zu wahren?“

Kann man das eine demagogische Anfrage nennen?

Es wurde aber schon im Zusammenhang mit der Beratung eines anderen Geschäftsstückes heute vom Herrn Abg. Cipin darüber Klage geführt, daß angeblich die Anstellungen beim Gewerkschaftsbund undemokratisch erfolgen, daß dort der nackte Terror herrscht. Sie hätten häufig Gelegenheit, Ihre demokratische Gesinnung einmal wirklich zu zeigen. So liegt vor mir eine Anfrage vom 19. April 1956 an den Herrn Landeshauptmann. Ich will jetzt gar nicht darüber reden, wie die Personalpolitik hier in diesem Hause und draußen bei den Bezirkshauptmannschaften vor sich geht, und wie erst vor kurzer Zeit wieder die Vergebung von ausgeschriebenen Lehrerstellen vorgenommen wurde. Ich will Ihnen nur einen einzigen Fall zitieren, der ebenfalls, nachdem er wahrscheinlich nach der Ansicht des Herrn Landeshauptmannes einen demagogischen Inhalt hat, bisher nicht beantwortet wurde. (*Liest*):

„Anfrage an den Herrn Landeshauptmann. In der Presse wurde ein Brief des Herrn Landeshauptmannes von Niederösterreich, Ökonomierat Johann Steinböck, vom 28. März 1956 an die Parteileitung der ÖVP. Wasenbruck, Post Götzen-dorf, Niederösterreich, wiedergegeben, in dem es heißt: ‚Herr Gottfried S., Wasenbruck, ist um Befürwortung seines Staatsbürgerschaftsansuchens bittlich geworden. Da mir der Genannte hinsichtlich seiner politischen Einstellung nicht näher be-

kannt ist, ersuche ich, über ihn vertrauliche Erhebungen pflegen und deren Ergebnis anher bekanntgeben zu wollen. Besten Dank im voraus für Ihre Bemühungen. Mit Parteigrüß Steinböck e. h.“

Das ist nach Ihrer Ansicht selbstverständlich eine vollständig unpolitische, vollständig objektive, vollständig sachliche Bearbeitung nicht einer gewerkschaftlichen Anstellungsfrage, sondern eines Ansuchens um ein Staatsbürgerrecht! So verstehen Sie also die objektive Landesverwaltung! (*Lebhafter Widerspruch bei der ÖVP. — Ruf bei der ÖVP.: Ist das vielleicht verboten?*)

Ich frage nun das Hohe Haus, was geht den Herrn Landeshauptmann die politische Einstellung eines Menschen an, der sich um die österreichische Staatsbürgerschaft bewirbt? (*Lebhafter Widerspruch bei der ÖVP. — Beifall bei der SPÖ.*) Nach meiner Meinung überhaupt nichts! Er bewirbt sich um die Staatsbürgerschaft, es sollte daher nur überprüft werden, ob er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt oder nicht. Ob er politisch dem Herrn Steinböck entspricht oder nicht, ist ganz uninteressant. Daraus würde sich eindeutig ergeben, daß der Herr Landeshauptmann bei Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft Erhebungen über die politische Einstellung der Bewerber durch Dienststellen der ÖVP. anstellen läßt. Aus dieser Tatsache müßte der Schluß gezogen werden, daß die Durchführung . . . (*Lebhafter Widerspruch bei der ÖVP. — Abg. Endl.: Das macht jeder Kammersekretär draußen!*) Ich glaube, daß Sie nervös werden, ich glaube, daß Ihnen das nicht angenehm ist. Herr Präsident Endl. (*Neuerliche lebhaftes Zwischenrufe bei der ÖVP. Allgemeine Unruhe im Hause*), meinen Sie die Kammerpräsidenten der Wirtschaftskammer? (*Abg. Endl.: Die Arbeiterkammersekretäre!*) Aus dieser Tatsache müßte also der Schluß gezogen werden, daß die Durchführung solcher Erhebungen einerseits die Ursache dafür ist, daß die Erledigung von Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft übermäßig lange dauert, und daß andererseits die positive Erledigung derartiger Ansuchen von einer bestimmten politischen Einstellung des Bewerbers abhängig gemacht wird, da ja die Möglichkeit einer Beschlußfassung in der Landesregierung nur dann gegeben ist, wenn der Herr Landeshauptmann einen diesbezüglichen Antrag vorlegt.

In unserer Anfrage in dieser Angelegenheit an den Herrn Landeshauptmann heißt es dann weiter (*liest*):

„Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende Anfrage an den Herrn Landeshauptmann:

1. Ist der Herr Landeshauptmann in der Lage mitzuteilen, ob von ihm ein Brief des oben ange-

fürten Inhaltes an die Parteileitung der ÖVP. Wasenbruck gesendet wurde?“

(*Ruf bei der ÖVP.: Dort ist ja gar keine Parteileitung!*) Darum haben wir ja gar nicht gefragt.

Es heißt dann weiter (*liest*):

„2. Ist der Herr Landeshauptmann in der Lage mitzuteilen, ob er — wenn dies der Fall ist — gedenkt, in Hinkunft von Erhebungen über die politische Einstellung der Bewerber durch Dienststellen der ÖVP. abzusehen und dafür Sorge zu tragen, daß die Erledigung der Ansuchen nach sachlichen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf die politische Einstellung der Bewerber erfolgt?“

Im übrigen möchte ich Ihnen zur Illustration der Erledigung von Staatsbürgerschaftsansuchen noch folgendes mitteilen. Ich war heute im zuständigen Landesamt und habe dort einen ganz interessanten Fall festgestellt. Ein Mann, dessen Name ich zu nennen jederzeit bereit bin, hat im Jahre 1949 — es stimmt es ist kein Hörfehler — ein Ansuchen um die Zuerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft beim zuständigen Landesamt eingebracht. Der Mann hat insofern Pech gehabt, daß er einige Zeit arbeitslos war und sich dadurch die Einbürgerung verzögerte. Seit 1955 ist der Akt, nachdem der Mann mittlerweile Arbeit gefunden hat, zum Sitzungsaufruf vorgeschlagen. Er liegt heute noch beim zuständigen Landesamt und wartet, bis der Herr Landeshauptmann den Akt aufrufen wird. Vermutlich ist auch hier die politische Einstellung des Gesuchstellers dem Herrn Landeshauptmann nicht angenehm. (*Abg. Pettenauer: Dort ist wahrscheinlich auch keine Parteileitung!*)

Nun darf ich fragen: Ist das eine demagogische Anfrage, wenn man wissen will, ob ein solcher Brief existiert oder nicht, wenn man fragt, ob der Herr Landeshauptmann gedenkt, solche Dinge einzustellen? Der Herr Landeshauptmann, der sich sicherlich nicht dem Vorwurf aussetzen will, daß er undemokratischer ist, als Herr Landesrat Waltner, hat daher diese beiden Anfragen unbeantwortet gelassen. Daraufhin — ich könnte Ihnen noch einige solche Anfragen vorlegen, das sind nicht alle — haben sich die sozialistischen Abgeordneten bemüht gefühlt, an den Herrn Landeshauptmann die Frage zu richten, ob er bereit sei, die an ihn gerichteten Anfragen zu beantworten. Das Ergebnis kennen Sie. Der Herr Landeshauptmann steht auf dem Standpunkt: Wenn ich will, beantworte ich, wenn ich nicht will, beantworte ich nicht. Das heißt zu deutsch, daß damit das verfassungsmäßig gewährleistete Interpellationsrecht für den Landtag von Niederösterreich praktisch aufgehoben wird. Das und nur das ist die Tatsache, die heute hier zur Diskussion steht.

Alle Versuche, die Sache juristisch zu drehen und zu deuteln, sind aussichtslos, denn, Herr Abg. Stangler, die Artikel 24 und 25 der Landes-

verfassung, die Sie angeführt haben, haben mit dem Interpellationsrecht überhaupt nichts zu tun. Aber selbst der genannte Artikel 24 sagt, der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Ich glaube, deutlicher kann man es nicht zum Ausdruck bringen. Wenn ich befugt bin, zu kontrollieren, zu überprüfen, und Auskünfte zu verlangen, dann ist doch selbstverständlich der andere Teil verpflichtet, dieser Befugnis stattzugeben und Anfragen zu beantworten. (*Beifall bei der SPÖ.*) Ich glaube kaum, daß man eine eindeutiger Formulierungen des Gesetzes wird finden können. Ich will mich nicht mehr mit der Auslegung des § 27 der Geschäftsordnung befassen; der Herr Abg. Stangler hat sich krampfhaft bemüht, die Betonung so vorzunehmen, wie sie ihm beliebt. Der unvoreingenommene und objektive Leser wird aus dieser Formulierung nur folgendes herauslesen: Ihre Beantwortung — also die der Anfrage — kann mündlich oder schriftlich erfolgen, oder unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Aber daß man sie überhaupt nicht beantworten muß, das kann aus dieser Bestimmung nie herausgelesen werden, wenn man nicht krampfhaft bemüht ist, aus den Bestimmungen der Verfassung das Gegenteil herauszulesen, und die Verfassung, ich will kein härteres Wort gebrauchen, zu umgehen.

Ich glaube, Hoher Landtag, daß schon aus dieser kurzen Darlegung hervorgeht, daß es hier nicht um eine juristische Auslegung, sondern um eines der größten Rechte einer gesetzgebenden Körperschaft und deren Mitglieder, nämlich um das Interpellationsrecht geht. Ich habe Ihnen schon erklärt, ich verstehe, wenn die Regierung versucht, sich um diese Bestimmungen herumzudrücken. Ich werde aber nie begreifen, daß sich die Mitglieder des Landtages der ÖVP.-Fraktion freiwillig dieses Rechtes begeben wollen und krampfhaft bemüht sind, dieses Recht von sich zu werfen. Das sind Sie (*zur Seite der ÖVP. gewendet*) jetzt im Begriff zu tun. Ich möchte daher noch einmal an Ihr demokratisches Gewissen appellieren! Ich nehme noch immer an — Sie sehen, für wie anständig ich Sie noch immer halte — (*Heiterkeit bei der ÖVP.*), daß Sie ein solches besitzen. Wenn Sie jetzt zur Abstimmung schreiten, überlegen Sie sich es noch einmal! Geben Sie mit Ihrer Abstimmung zum Ausdruck, daß Sie nicht nur bei feierlichen und festlichen Anlässen, oder knapp vor einer Wahl schöne Worte für die Demokratie und die demokratischen Einrichtungen haben, sondern beweisen Sie durch die Ablehnung des Antrages des Ausschusses und durch die Annahme des sozialistischen Antrages, daß Sie, wenn notwendig, auch bereit sind, durch die Tat für die demokratischen Einrichtungen dieses Landes einzutreten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Abgeordneter Dubovsky hat sich zum zweitenmal zum Wort gemeldet.

ABG. DUBOVSKY: Ich glaube, die bisherige Debatte zum Interpellationsrecht, ganz besonders aber die angeführten Beispiele haben gezeigt, wie es um die Demokratie bei uns bestellt ist und wie dringend notwendig für jeden einzelnen Abgeordneten die Sicherung des Interpellationsrechtes und der Zwang der Beantwortung von Anfragen durch die Regierung ist. Es werden dann solche Auswüchse, wie wir sie in den Beispielen gehört haben und die langsam an die Zeiten Metternichs zu erinnern beginnen, von vornherein im Keime erstickt werden. Ich bin auch der Meinung — ich habe dies schon in meinem ersten Beitrag zu dieser Debatte zum Ausdruck gebracht —, daß wir in den niederösterreichischen Landtag berufen sind, um uns um die niederösterreichischen, wenn Sie wollen um die österreichischen Verhältnisse zu kümmern. (*Abg. Stangler: Um die Demokratie!*) Jawohl, um die Demokratie!

Da der Herr Abg. Stangler an mich eine persönliche Anfrage gerichtet hat, möchte ich sie hier beantworten. Ich glaube, der Herr Präsident wird mir zustimmen, wenn ich dies tue, um den Regierungsmitgliedern ein Beispiel zu geben, wie man Anfragen zu beantworten hat. (*Heiterkeit im Hause.*)

Ich weiß nicht, ob der Herr Abg. Stangler — er hat sich nicht ganz klar ausgedrückt — von Cypern oder von Algerien gesprochen hat, wo demokratische Staaten wie England oder Frankreich gegen die Bewegung eines Volkes um seine nationale Freiheit einschreiten, und der Kampf dieser Bevölkerung um die Demokratie in einem Meer von Blut erstickt wird, oder ob er Posen gemeint hat. (*Abg. Hainisch: Das hat er gemeint! — Abg. Stangler: Ich habe ausdrücklich Posen gesagt!*) Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß es über alle Maßen bedauerlich ist, wann und wo immer wegen politischer Auseinandersetzungen Blut fließt. Aber es ist so eine eigentümliche Entwicklung, die sich in der ganzen Welt vollzieht. Vom betenden Papst über die gestrigen und heutigen Faschisten, über den redenden Stangler bis zum schreibenden Oskar Pollak sind alle auf einmal aus dem Häuschen und bilden eine Einheitsfront gegenüber den bedauerlichen Vorfällen in Posen. Ich habe aber diese einheitliche Stellungnahme vermißt bei dem Kampf der cypriotischen Patrioten und der Algerier, in deren Ländern täglich hunderte Menschen zugrunde gehen. Ich habe nichts davon gehört, daß der Papst sie in sein Gebet eingeschlossen hat, daß die gestrigen und heutigen Faschisten für sie eingetreten sind, oder daß sich gar Oskar Pollak die Finger wund darüber geschrieben hat. Es ist eine ganz eigenartige Einheitsfront, die sich von der Walstreet

bis zu bestimmten Arbeiterfunktionären gebildet hat, eine Einheitsfront, die Dinge, so bedauerlich sie sein mögen, geradezu auf den Kopf stellen und nicht die wahren geschichtlichen Zusammenhänge erkennen. Wenn wir die Todesopfer, die leider die Vorfälle in Posen gekostet haben, wo zwei Drittel der Toten auf Seiten des polnischen Volkes und nur der verschwindende Teil auf Seiten der (*Abg. Stangler: Der hungrigen Arbeiter! — Abg. Febringer: Die anderen fallen noch!*) dort gesammelten Reaktionäre gefallen sind, mit den Todesopfern in Cypern und Algerien vergleichen, dann bekommt man den richtigen Blick dafür. Schauen Sie, es hat noch keine revolutionäre Errungenschaft gegeben, die nicht durch gegenrevolutionäre Schläge verursacht worden wäre. Das war in der englischen Revolution und in der französischen Revolution, das war in der 1848er Revolution in Österreich so und das war auch 1918 so, wo dann die gegenrevolutionären Schläge im Jahre 1934 erfolgt sind. Immer wieder haben die durch die Revolution Geschlagenen versucht, die revolutionären Errungenschaften der Bevölkerung durch gegenrevolutionäre Maßnahmen und Schläge zu beseitigen. Immer wieder ist das so, und das ist bis heute so geblieben.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich ersuche, sich an die Tagesordnung zu halten.

ABG. DUBOVSKY (*fortsetzend*): Der Herr Abg. Stangler hat an mich eine Anfrage gerichtet, und ich unterscheide mich von den Mitgliedern der Regierung eben dadurch, daß ich sofort antworte. (*Abg. Stangler: Sie können sich nicht losreden!*) Ich bin kein Prophet. Zweifellos sind Schwierigkeiten vorhanden. (*Abg. Febringer: Die ganze Welt weiß es!*) Vielleicht sind Abgeordnete hier, die seinerzeit in der Deutschen Wehrmacht dienen mußten und die Polen zu Ende des Krieges verlassen haben und die gesehen haben, wie dieses Land damals ausgesehen hat. Ich selbst habe im Jahre 1946 in Warschau nicht ein Haus, nicht einen Straßenzug, nicht eine Brücke, nicht schwerst beschädigt gesehen, ja ich habe ganze Stadtviertel nur als einen 2 bis 3 m breiten Trümmerhaufen vorgefunden. In ganz Warschau, einer Stadt mit 1,3 Millionen Einwohnern, sind nicht einmal drei Dutzend Wohnungen benützlich gewesen. So hat es aber auch in den übrigen polnischen Städten ausgesehen. Die deutschen Faschisten haben hier erbarmungslos die Methode der verbrannten Erde gegenüber Polen angewandt. Glauben Sie, daß dieser Aufbau — fragen Sie jeden, der drüben war, alle werden es bestätigen —, der dort in 10 Jahren geleistet wurde, damit Warschau, eine Stadt mit 1 Million Einwohnern und eine Stadt, die Generationen erlebt hat, wieder ersteht, ohne Entbehrungen des polnischen Volkes vor sich ge-

hen kann? Ich stütze mich hier auf eine Statistik, die Ende des vergangenen Jahres von der Wirtschaftskommission der UNO über die Wohnbautätigkeit der europäischen Länder veröffentlicht wurde. Diese Wirtschaftsstatistik stellt fest, daß im Durchschnitt in Europa für tausend Einwohner 5,2 Wohnungen gebaut wurden, daß Länder wie Belgien, Frankreich und Italien unter diesem Durchschnitt liegen, sogar weit darunter, und daß Österreich — wir alle sind stolz auf unsere Bautätigkeit — mit 5,9 Wohnungen darüber liegt; daß aber Polen mit 6,4 Wohnungen an der Spitze aller europäischen Länder steht. Mit diesem unerhörten Wohnungsbau, mit diesen unerhörten Anstrengungen, die Zerstörungen des Krieges zu beseitigen, hat sich Polen aus einem rückständigen Agrarland an die 5. Stelle der europäischen Industriestaaten vorgeschoben. (*Zwischenruf bei der ÖVP.: Dafür haben sie kein Brot und nichts zu essen!*) Es ist etwas merkwürdiges, daß man angeblich, und ich weiß nicht warum, zuerst demonstriert hat. Ich möchte das hier feststellen. (*Zwischenruf: Die ganze Welt weiß es!*) Ich bin überzeugt davon, wenn es Schwierigkeiten gibt — und die sind zweifellos vorhanden —, daß die Polen, meine polnischen Freunde, so wie sie die Zerstörungen des Krieges gemeistert haben, auch diese Schwierigkeiten meistern werden. (*Zwischenruf: Aber wie?*) Aber Ihre Einheitsfront hier ist, wie ich schon gesagt habe, eine merkwürdige. Merkwürdig, weil sie sich gegen einen Staat richtet, der in der Vergangenheit zu den reaktionärsten Staaten gehört und zum Hort der Reaktion in Europa gezählt hat. Es ist zweifellos wahr, daß sich auch in Polen, so wie sich in der Vergangenheit in Österreich die Heimwehr, die Sturmcharen, zum Teil auf Arbeiterkreise stützten, die Konterrevolution unter Umständen auf Teile der arbeitenden Bevölkerung stützt.

PRÄSIDENT SASSMANN: Sie kommen zu weit ab vom Gegenstand der Tagesordnung.

ABG. DUBOVSKY (*fortsetzend*): Aber Sie sehen, mit mir kann man reden. Wir haben keine Angst einer Frage auszuweichen. Wir sind auch so demokratisch und auch willens, daß wir nicht nur um das Interpellationsrecht reden, sondern daß wir auch die an uns gerichteten Anfragen prompt beantworten, und daran sollte sich die Landesregierung ein Beispiel nehmen, zum Vorteil der Demokratie in Niederösterreich. (*Abgeordneter Stangler: Lange gesprochen, keine Antwort gegeben!*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. HilgARTH.

ABG. HILGARTH: Hohes Haus! Ich glaube, es ist für den nächsten Redner die wichtigste Aufgabe, die ganze Debatte wieder auf den Gegen-

stand, von dem sie ausgegangen ist, zurückzubringen. Nichtsdestoweniger reizen selbstverständlich die Ausführungen des Herrn Abg. Dubovsky sehr, auf dieses Thema, das er angeschnitten hat, einzugehen, insoferne das unter Umständen sich mit verschiedenen hier aufgeworfenen Fragen in Verbindung bringen läßt.

Ich möchte jetzt an den Herrn Abg. Dubovsky eine Frage richten: Glauben Sie, Herr Abg. Dubovsky, daß in einem der von Ihren Parteifreunden beherrschten Staaten es sich ein Abgeordneter leisten dürfte, zu einer Interpellationsanfrage so Stellung zu nehmen, wie Sie es eben hier unter dem Schutze der demokratischen Rechte im niederösterreichischen Landtag gemacht haben? (*Ruf bei der ÖVP.: Sehr richtig!*) Meine Herren, das müssen wir einmal ganz offen und ehrlich feststellen. Der Begriff Demokratie hat zweierlei Gesichter und wir verstehen etwas anderes darunter, als Sie, Herr Abg. Dubovsky. Denn was Sie unter Demokratie verstehen, das wird uns jenseits des eisernen Vorhanges tagtäglich vor-exerziert, und Sie haben keinen Grund, Vergleiche mit Frankreich, England usw. anzustellen, denn dort handelt es sich um den Kampf von zwei verschiedenen Völkern. Was sich aber in Posen abgespielt hat, das ist der Kampf eines Volkes gegen die eigenen Mitglieder desselben Volkes. Daher kann man diesen Vergleich für diesen Fall nicht anführen. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, den der Herr Abg. Stangler hier gebracht hat, daß es sich um Fragen handelt, die entweder demokratisch aufgezo-gen oder in sachlicher Form diskutiert werden können und auf die ich jetzt mehr oder weniger eingehen möchte.

Schauen Sie, Herr Abg. Dubovsky, die Welt glaubt Ihren Lehren nicht mehr, und ich sage das als Antwort auf Ihre Provokation, die Sie über den Heiligen Vater jetzt in einer ganz unglaublichen Weise gemacht haben. Sie haben Ihren „Herrgott“ abgesetzt. Wenn man vor Jahren das Wort Stalin mit einer Zwischenbemerkung hier in diesem Hause erwähnt hätte, dann wäre man in Ihren Augen ein Verbrecher gewesen, dann wäre man verurteilt worden und keiner in diesem Hause wäre sicher gewesen, ob er nicht in Sibirien lande. (*Ruf bei der ÖVP.: Sehr richtig!*) Sie und Ihre Partei waren diejenigen, die diese Demaskierung Ihres obersten Gottes durchgeführt haben, und Sie dürften sich da gar nicht wundern, daß es solche Unruhen in Polen gegeben hat. (*Zwischenrufe des Abg. Dubovsky.*) Wir werden sehen, wie die Geschichte von Katyn noch ausgeht.

Wenn Sie von den Zerstörungen in Warschau sprechen, Herr Abg. Dubovsky, dann möchte ich Ihnen sagen, andere Menschen waren auch auf der Welt und haben das alles miterlebt. Dort war eine anständige Widerstandsbewegung gegen jene Kräfte, gegen die auch Sie aufgestanden sind.

Vor den Toren Warschaws ist eine Armee gestanden und hat diese Widerstandskämpfer in der entscheidenden Stunde im Stich gelassen; nur dadurch ist die Zerstörung Warschaws zu dem geworden, was Sie gesehen haben. Man muß also diese Dinge einmal bei der Wahrheit nehmen, um hier einen klaren Blick zu haben. (*Zwischenrufe des Abg. Dubovsky.*) Das ist keine Geschichtsverfälschung, sondern was Sie hier treiben ist der Ausdruck dessen, daß Sie glauben, daß alle anderen auf der Welt keine Augen haben und sich selbst keine Gedanken machen. Ich möchte daher mit aller Entschiedenheit diese außenpolitische Debatte, die Sie hier heraufbeschworen haben, damit beenden, daß ich noch einmal erkläre (*Abg. Dubovsky: Wer hat sie heraufbeschworen? Der Stangler!*), daß wir uns als Katholiken in Österreich diese Verunglimpfung unseres kirchlichen Oberhauptes mit dem Gerede, das Sie hier vorgebracht haben, auf keinen Fall bieten lassen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Sie können über den Papst denken wie Sie wollen, daß aber hier ein Mensch am Werke ist, der den Frieden der Welt im Auge hat, steht außer Zweifel.

Schauen Sie Hohes Haus, es ist sehr richtig, daß das Interpellationsrecht neben dem Bürgerrecht zu den größten Vorrechten des Landtages gehört. Es ist nur die Frage, wie dieses Interpellationsrecht in der Verfassung geregelt ist. Der Herr Abg. Staffa hat vorhin gesagt, wir sollen uns zu irgendwelchen Interpellationen, die er hier vorgelesen hat, bekennen, um zu beweisen, daß wir demokratisch denken. Wenn wir gerade heute in dieser speziellen Frage einen anderen Standpunkt einnehmen als Sie, dann muß ich dem Herrn Abg. Staffa sagen, daß Demagogie auch in zweierlei Weise aufgefaßt werden kann; es kann nämlich entweder der Inhalt oder die Form einer Anfrage demagogisch sein. Den Inhalt der Interpellation, die hier angezogen wurde, bezeichnen wir nicht als demagogisch; als demagogisch bezeichnen wir aber die Form, und zwar deswegen, weil es noch andere Möglichkeiten gibt, um diese Dinge auch in Ihren Kreisen aufzuklären. Es sitzen in der Landesregierung auch Mitglieder aus Ihrer Partei, und wenn es heute solche Fragen gibt, dann ist es nicht notwendig, über den Landtag zu gehen, sondern ich bin der festen Überzeugung, daß die sieben Regierungsmitglieder untereinander so viel Kontakt haben, um diese Dinge miteinander zu besprechen und ihre Klubs auch richtig zu informieren.

Meine Damen und Herren! Das Interpellationsrecht ist ein Recht, das sich die Volksvertretungen in Österreich blutig erkämpft haben, nämlich in der Zeit des Jahres 1848, als die Regierung trotz des Zugeständnisses der Konstitution in Österreich vom Kaiser ernannt wurde und die Volksvertretung vielfach im Gegensatz zu dieser Regierung gestanden ist. Die Volksvertretung hatte

damals wesentlich mehr Interesse daran, das Interpellationsrecht auszuüben, weil ein Gegensatz zwischen der Regierung auf der einen Seite und der Volksvertretung auf der anderen Seite bestanden hat. Heute stehen wir auf einem anderen Standpunkt, meine Herren. Die Regierungen sowohl im Bund als auch in den Ländern sind nicht mehr vom Bundespräsidenten — gleichsam als Ersatz eines Kaisers — dorthin gesetzt, sondern diese Regierungen — auch die hier im Lande Niederösterreich — sind von der frei gewählten Volksvertretung wieder frei gewählt worden. Daher stehen wir heute in der Frage der Ausübung des Interpellationsrechtes in einem wesentlich anderen Verhältnis zu den Regierungsmitgliedern als das seinerzeit der Fall gewesen ist, als sich 1848 die Volksvertretungen dieses Recht auf den Barrikaden erkämpfen mußten.

Von diesem Standpunkt aus möchte ich nur kurz darauf verweisen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Interpellationsrecht regeln, in der Verfassung des Landes Niederösterreich klar ausgedrückt sind. Sie sind nicht so, wie es der Herr Abg. Staffa hier dem Herrn Abgeordneten Stangler in den Mund gelegt hat, daß sie nur durch die Betonung zu interpretieren sind, so wie man es sich wünscht, sondern diese Bestimmungen stehen wortwörtlich in der Verfassung, und es ist, glaube ich, gerade bei Verfassungsangelegenheiten eine unbedingte Notwendigkeit, nach dem gesetzlichen Wortlaut vorzugehen. Dies umso mehr, als sie heiß umstritten sind und weil von den Verfassungsbestimmungen das gesamte öffentliche und politische Wirtschaftsleben eines Landes abhängt, weshalb wirklich eine ganz genaue Auslegung stattfinden muß. Diese Auslegung kann aber nur auf Grund des gedruckten Wortes erfolgen und nicht auf Grund von Meinungen, die man nach den verschiedenen Zeitläuften gerne in diese Bestimmungen hineininterpretieren möchte. Besteht einmal die Notwendigkeit, diese Bestimmungen zu ändern, so steht es jeder gesetzgebenden Körperschaft zu, zur richtigen Zeit einige Änderungen — auch wieder nach den Verfassungsbestimmungen, das heißt mit qualifizierter Mehrheit — zu beschließen und damit eine andere Formulierung des Gesetzes herbeizuführen. Solange aber der jetzige Text vorhanden ist, auf den wir uns jetzt stützen, ist der Antrag, der im Verfassungsausschuß von den Mitgliedern der ÖVP. gestellt wurde, berechtigt. Ich glaube, daß hier nicht allein Professor Adamovich herangezogen werden kann, um das zu bekräftigen, was von meinem Vorredner der ÖVP. behauptet wurde.

Ich möchte ganz klar zum Ausdruck bringen, daß es auf Grund der Bestimmungen, die in der Verfassung festgelegt sind, zwei Möglichkeiten zur Interpellation gibt. Ich stelle fest, daß in der Verfassung das Interpellationsrecht vorgeschrie-

ben, gesichert ist, es steht aber nirgends eine Bestimmung, daß diesem Recht auch die Pflicht zur Anfragebeantwortung gegenübersteht, und das ist das wesentliche bei der heutigen Auseinandersetzung. Vielleicht ist das ein Fehler in der Verfassung. Ich möchte darüber nicht streiten. Es wäre aber immerhin die Möglichkeit gegeben, hier eine Änderung vorzunehmen. Ich möchte fast den beiden großen Parteien des Hauses das Recht absprechen, Interpellationsanträge im Sinne einer formalen Demokratie einzubringen, weil ja die Mitglieder dieser beiden Parteien in der Regierung vertreten sind. Ich möchte fast sagen, das einzige Recht in diesem Hause hätte der Herr Abg. Dubovsky, denn er hat niemand, mit dem er über diese Dinge in der Regierung verhandeln könnte. Ich bin daher der festen Überzeugung, daß wir uns unbedingt an die Bestimmungen der Verfassung für das Land Niederösterreich halten müssen.

Die Situation ist auf Grund der geschriebenen Verfassung eine doppelte. Es gibt ein Recht der Interpellation des gesamten Landtages, und dieses Interpellationsrecht ist im Artikel 24 der Landesverfassung festgelegt. Wir müssen aber diese Bestimmung im Zusammenhang mit dem Artikel 25 betrachten, um zu dieser Frage entscheidend Stellung nehmen zu können.

Es heißt im Artikel 24 — ich betone es noch einmal —: „Der Landtag ist befugt . . .“, das heißt also, der Landtag in seiner Gesamtheit und nicht die einzelnen Mitglieder. Im Artikel 24 heißt es dann wörtlich weiter: „. . . die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.“ Nun sagt Artikel 25: „Der Landtag kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.“ Dabei steht in Klammer: „Das richtet sich nach Artikel 24. Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.“

Professor Dr. Adamovich hat sich bei seiner Beurteilung des Interpellationsrechtes auf diese beiden Punkte bezogen und festgelegt, daß das Interpellationsrecht besteht, leider aber in den Landesverfassungen für Niederösterreich, Burgenland und Oberösterreich die Fortsetzung, die logische Idee dieser beiden Artikel nicht vorhanden ist. Dadurch besteht eben keine Möglichkeit der Sanktion gegen eine Unterlassung der Beantwortung einer Interpellation, daher ist eine Lücke in der Verfassung des Landes Niederösterreich. Wir müssen, wenn eine Beantwortung erzwungen werden soll, einen Untersuchungsausschuß einsetzen, dies ist aber auf Grund der weiteren Bestimmungen nur auf Grund eines eigenen Landesgesetzes

möglich. Ein solches Gesetz ist leider bis heute vom niederösterreichischen Landtag nicht beschlossen, und daher sind diese Bestimmungen der Artikel 24 und 25 bei uns illusorisch, weil wir eben keine Sanktionsbestimmungen haben, um die Mitglieder der Landesregierung zu zwingen, auf eine vom Landtag beschlossene Anfrage eine Antwort zu geben. Es gibt auch ein Interpellationsrecht der einzelnen Abgeordneten, und dieses ist sowohl im § 14 des Landesverfassungsgesetzes, als auch im § 27 der Geschäftsordnung verankert. Dort ist jedoch in beiden Paragraphen das strittige Wort „kann“ enthalten.

Hoher Landtag! Ich glaube, es ist uns allen kein Geheimnis — soweit wir uns mit der Stilisierung von Gesetzen befassen —, daß es in Österreich in den Gesetzen zweierlei Begriffe gibt, die sehr umkämpft sind. Da sind einerseits die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, und andererseits die, namentlich für das Personal sehr unangenehmen „Kann-Bestimmungen“. Diese „Kann-Bestimmungen“ sind direkt zu einem terminus technicus, zu einem Fachausdruck geworden. Selbst Verfassungsjuristen versuchen heute immer mehr, „Kann-Bestimmungen“ aus den Gesetzen herauszubekommen, genau so wie diejenigen, die von diesen Gesetzen betroffen sind, weil eine „Kann-Bestimmung“ unwillkürlich zu einer solchen Auslegung der Gesetze führt, die nicht einem bestimmten, geordneten Gesichtspunkt entspricht. Es wäre daher unverständlich, wenn der Gesetzgeber der damaligen Zeit in ein Verfassungsgesetz das Wort „kann“ deshalb hineingenommen hätte, um heute in dieses Wort „kann“ eine andere Interpretierung legen zu können.

Es ist im § 27 der Geschäftsordnung ausdrücklich festgelegt: „Ihre Beantwortung kann mündlich oder schriftlich erfolgen oder unter Angabe der Gründe abgelehnt werden.“ Es steht nirgends die zwingende Bestimmung, daß die Beantwortung erfolgen müsse. Und das ist die „Kann-Bestimmung“. Wenn der Gesetzgeber damals ein klares Verhältnis hätte schaffen wollen, hätte er es in der Stilisierung leicht gehabt. Er hätte nur sagen brauchen: „Ihre Beantwortung ist mündlich oder schriftlich durchzuführen oder ist unter Angabe der Gründe abzulehnen.“ Das wäre klar, dann wäre in dieser Frage kein Streit. Genau so steht es auch im § 14 der Landesverfassung. Die beiden Paragraphen sind damals bei der Stilisierung entweder aufeinander abgestimmt oder abgeschrieben worden. Auch dort heißt es: „kann“. (Abg. Wenger: Es steht auch im § 16!) Ja, das ist eine Formulierung, über die man nicht streiten kann.

Ich würde das Hohe Haus bitten, dem Antrag des Verfassungsausschusses zuzustimmen. Es geht uns hier ernstlich darum, dem Sinn der Verfassungsbestimmungen zu entsprechen. Wenn wir einmal von diesem Weg abgehen, steht einer wei-

teren Entgleisung Tür und Tor offen, und daher bitte ich das Hohe Haus um Annahme des Antrages, den der Verfassungsausschuß gestellt hat. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. MÜLLNER *(Schlußwort)*: Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung über den Antrag vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung)*: Mit Mehrheit **a n g e n o m m e n**.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Nominierungssitzungen abhalten:

Der Bauausschuß sogleich nach Plenum im Rittersaal; der Gemeinsame Landwirtschaftsausschuß

und Verfassungsausschuß sogleich nach Plenum im Herrensaal; der Schulausschuß sogleich nach Plenum im Prälatensaal; der Wirtschaftsausschuß nach der Sitzung des Schulausschusses im Prälatensaal.

Am Freitag, den 6. Juli 1956 tagt der Gesundheitsausschuß um 9 Uhr 30 Min. im Prälatensaal und der Kommunalausschuß nach der Sitzung des um 10 Uhr beginnenden Gemeinsamen Finanzausschusses und Verfassungsausschusses im Herrensaal. Der Wirtschaftsausschuß tagt um 11 Uhr 30 Min. im Prälatensaal.

Am Mittwoch, den 11. Juli 1956 tagt der Gemeinsame Gesundheitsausschuß und Kommunalausschuß um 9 Uhr 30 Min. im Herrensaal.

Die nächste Sitzung des Landtages findet am Donnerstag, den 12. Juli 1956 um 14 Uhr statt. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung erfolgt noch.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 19 Min.)